

LDG 2001

Information und Umsetzung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ab **1.9.2004 an den allgemein bildenden Pflichtschulen für den Bereich des Landesschulrates für Steiermark**

Rechtsgrundlagen:

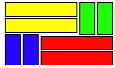
- 1) Budgetbegleitgesetz 2002, BGBl., Teil I, Nr. 47 vom 08.05.2001**
- 2) Erlass des bm:bwk vom 23.06.2004, GZ.: 722/7-III/7/04:**

*In Beantwortung von Anfragen und im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise wird für Lehrer und Lehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2004/05 die Jahresnorm mit **1784** Stunden festgelegt.*

Für Lehrer und Lehrerinnen, denen bei einer Tätigkeit in der Verwaltung ein Anspruch auf eine zusätzliche Urlaubswoche zukäme (25 Dienstjahre), sind die oben angeführten Stunden um 40 Jahresstunden zu vermindern.

*Für die Bundesministerin:
Sekt.Chef Mag. Stelzmüller*

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Erlass sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.



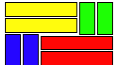
INHALTSVERZEICHNIS

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Stichwörterverzeichnis	2	JN bei DA im UJ in Vollbeschäftigung	23
Abkürzungen, Rundungsbestimmungen	3	Arbeitskalender	25
Die Jahresnorm (JN)	4	Mehrdienstleistung, Allgemein	26
Dienstalter	6	Vergütungshöhe der DMDL und EMDL	26
Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv)	6	Dauer und Gebühr der DMDL	27
Tätigkeitsbereich A	7	DMDL bei Unterschreitung	28
Tätigkeitsbereich B	8	Kürzung und Entfall der DMDL	28
Tätigkeitsbereich C	9	Dauer und Gebühr der EMDL	29
Komplette Jahresnorm 1784 und 1744	10	Nebengebührenwertigkeit der MDL	29
Zusammenfassende Übersicht der JN	11	Abgeltungsbeispiel der DMDL /EMDL	30
Unterschreitung der JN	12	Jahresnorm beim Vertragslehrer II L	31
Verminderung der JN	13	Entlohnung des Vertr. L. II L	32
Jahresnorm bei Entfall der Dienstleistung	15	Administrative Umsetzung der JN	34
Die JN bei dienstrechtl. Maßnahmen	15	Festlegung der Jahresnorm	34
Herabsetzung der JN	16	Änderung allfälliger Dienstzulagen	35
Herabsetzung der JN, ganzjährig	18	Beschäftigungsnachweis	35
Berechnungstabellen für die Herabs. der JN	19	MDL-Ausweis	37
Herabsetzung der JN, unterjährig	21	Bezirks-Personalreserve	39
JN bei Mitverwendung (§ 22)	22	Dienstzulage für Leitervertreter	40

Anlagen: Beschäftigungsnachweis, Vorlagebericht, MDL-Ausweis, Leitervertretungsformular

STICHWORTVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Abkürzungen	3	Lehrverpflichtung	7
Arbeitskalender	25	Leiter	13f, 15
Abrechnung	37	Mehrdienstleistung	26ff
DMDL	37	Mehrdienstleistungsausweis (Anlage)	37
EMDL	38	Mischverwendung	7
Beschäftigungsnachweis (Anlage)	35	Mitverwendung	22
Bezirks – Personalreserve	39	Nebengebühren	29
Dauermehrdienstleistung	26ff, 37	Öffnungstage	4
Dienstalter	6	Rundungsbestimmung	3
Dienstleistungstag(e)	30	Sabbatical	16
Dienstzulagen	35	Schulveranstaltung	9, 26
Einzelmehrdienstleistung	29	Stundenkontingent	7, 26
Festlegung der Jahresnorm	5	Supplieverpflichtung	13, 29
Fortbildung	9	Tätigkeitsbereich A	7
Herabsetzung der JN	16ff	Tätigkeitsbereich B	8
Invalidität	9,13	Tätigkeitsbereich C	9
Jahresnorm	4ff	Teilbeschäftigung – siehe Herabsetzung	16ff
Allgemein	4	Teiler 12, 10	33
Festlegung	5, 34	Unterrichtsverpflichtung (wUv)	6ff
Herabsetzung	16ff	Unterschreitung	12
Tätigkeitsbereiche	7ff	Urlaubsstichtag, siehe Dienstalter	6
Unterschreitung	12	Vergütungshöhe der MDL	26
Verminderung	13	Vertragslehrer II L	31
Jubiläumstichtag	6	Vertretung, Leiter	15, 40
Klassenvorstand / Klassenführung	9	Vertretungszeitraum	27
Konferenz	9	Vorlagebericht (Anlage)	36
Lehramtliche Pflichten	9	Zuordnung zur Unterrichtsverpflichtung (wUv)	7



ABKÜRZUNGEN

APS	Allgemein bildende Pflichtschule(n)
ASO	Allgemeine Sonderschule
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMÖLS	Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
BSR	Bezirksschulrat
BNW	Beschäftigungsnachweis
DJ	Dienstjahr(e)
Dltm.	Dienstleistungsmonat
DMDL	Dauermehrerdienstleistung
ECDL	European Computer Driving Licence® (Europäischer Computer Führerschein)
EMDL	Einzelmehrerdienstleistung
FSE	Flexibler Schuleingangsbereich
GehG	Gehaltsgesetz 1956
GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
GTS	Ganztägige Schulform(en)
Herabs.	Herabsetzung
HS	Hauptschule(n)
JN	Jahresnorm
Jwstd.	Jahreswochenstunde(n)
KI	Klasse(n)
LDG	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984
LdU	Leistungsdifferenzierter Unterricht
LF	Lebende Fremdsprache
LFV	Lehrfächerverteilung
MDL	Mehrdienstleistung
PTS	Polytechnische Schule
RS	Realschule
NF	Nationalfeiertag
SCHILF	Schulinterne Lehrerfortbildung
SchUG	Schulunterrichtsgesetz 1974
SchZG	Schulzeitgesetz 1985
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SJ	Schuljahr
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
SPZ	Sonderpädagogisches Zentrum
SS	Sonderschule
Std.	Stunde(n)
SVA	Schulveranstaltung(en)
TB	Tätigkeitsbereich der Jahresnorm
UJ	Unterrichtsjahr
ÜV	Überstellungsverlust
VS	Volksschule
wUv	wöchentliche Unterrichtsverpflichtung
Ustd.	Unterrichtsstunde(n)
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
Wstd.	Wochenstunde(n)

RUNDUNGSBESTIMMUNGEN

Das Ergebnis aus einer Grundrechnungsart ist auf zwei Dezimalstellen zu runden (wenn die 3. Dezimalstelle 5 oder höher ist, so ist die 2. Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, zB: 0,545 = 0,55; wenn die 3. Dezimalstelle 4 oder niedriger ist, so ist diese wegzulassen, zB: 1,673 = 1,67).

Rundung von Unterrichtsstunden: Ergeben sich bei der Berechnung von Unterrichtsstunden Bruchteile, so ist immer auf halbe bzw. ganze Unterrichtsstunden zu runden (zB: 1,498 = 1,50; 1,84 = 2,00).

Rundung der „anteiligen“ Jahresnorm: Bei der Berechnung der Jahresnorm ist das Endergebnis auf ganze Stunden zu runden (zB: 405,503 = 406; 1398,496 = 1398). Siehe auch die Seiten 19 ff.



Die JAHRESNORM

Die Arbeitszeit der Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen ist ab 01.09.2001 (vorerst befristet bis zum 31.08.2005) über eine Jahresnorm geregelt, die der regelmäßigen Arbeitszeit (5 Arbeitstage zu je 8 Stunden = 40-Stunden-Woche) der Bediensteten im öffentlichen Dienst entspricht.

Bei dem für Lehrer geltenden Modell der Jahresnorm ist der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen, Urlaubstagen und schulfreien (auch autonomen) Tagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche (A, B, C) berücksichtigt. Diese Jahresnorm unterliegt jährlich, durch die beweglichen Feiertage, leichten Veränderungen und verringert sich – gleich wie bei einem Beamten der allgemeinen Verwaltung - ab dem 26. Dienstjahr um 40 Stunden (5 Arbeitstage mal 8 Stunden), analog der Urlaubsregelung in der allgemeinen Verwaltung. Dabei sind gegebenenfalls auch die Sonderbestimmungen bezüglich der Urlaubsregelung für Behinderte (Erhöhung des Urlaubsausmaßes) zu beachten.

Die Grundparameter für die Errechnung der Jahresnorm für den Lehrer sind Jahresarbeitsstunden, Arbeitstage pro Jahr, Öffnungstage der Schule, sowie Unterrichtsstunden, die aus einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung abgeleitet werden.

Unter Berücksichtigung

- der Aufteilung der Jahresnorm auf die drei Tätigkeitsbereiche (A, B, C) mit bestimmten Größen,
- der Zeitkomponente des Unterrichtsbetriebes für die Dauer des Unterrichtsjahres (ausgehend von durchschnittlich 180 Öffnungstagen der Schule ergeben sich bei einer 5-Tage-Woche 36 Wochen mit Unterrichtsbetrieb) und
- des Dienstalters des Lehrers

wird die wöchentliche Arbeitsverpflichtung und damit auch die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (**wUv**) des Lehrers gebildet.

Für die Umsetzung in die Praxis wird letztendlich die **Unterrichtsverpflichtung in Wochenstunden** und die **restliche Arbeitszeit in Jahresstunden** gemessen.

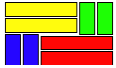
Verglichen mit dem bis zum 31.08.2001 gültigen System einer wöchentlichen Lehrverpflichtung soll ein **Rahmen von 720 bis 792** eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 20 bis 22 Stunden pro Woche abbilden:

Unterrichtsverpflichtung			
Ustd. pro Woche	20	21	22
Mittelwert der Ustd. pro Tag (5-Tage-Woche)	4	4,2	4,4

Der Mittelwert der Ustd. pro Tag multipliziert mit den Öffnungstagen der Schule ergibt den Rahmen der Jahresnorm der Ustd. ($4 \times 180 = 720$; $4,2 \times 180 = 756$; $4,4 \times 180 = 792$).

Die jeweiligen Werte des Rahmens der Jahresnorm dividiert durch die 36 Wochen ($180 : 5 = 36$) mit Unterrichtsbetrieb ergeben wieder die wUv von 20 bis 22 Ustd.

Ausgehend von der wUv (mal 36 Wochen) werden die Tätigkeitsbereiche B und C gebildet.



Die konkrete Stundenzahl der Jahresnorm wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Erlass bekannt gegeben werden.

Die **Jahresnorm** beträgt für jeden Lehrer
für das Schuljahr **2004/05**
bis zur Vollendung des 25. Dienstjahres **1784** Stunden,
ab dem 26. Dienstjahr **1744** Stunden
und wird bei Vorliegen einer Invalidität um bis zu **48** Stunden weiter vermindert.

Im Rahmen der Jahresnorm besteht das **Unterrichtsjahr** aus
→ **180 Tagen** oder
→ **36 Wochen** (a: 5 Tage) oder
→ **10 Monaten** (a: 3,6 Wochen)

Der Leiter der Schule hat vor Beginn eines jeden Schuljahres für jeden Lehrer das Ausmaß der 3 Tätigkeitsbereiche der Jahresnorm schriftlich festzulegen. Die Jahresnorm ist eine Diensteinteilung, die daher auch den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes unterliegt. Änderungen, die während des Unterrichtsjahres erforderlich werden sollten, sind ebenfalls in dieser Form zu behandeln. Die Schulaufsicht ist aufgrund ihrer Dienstanweisung verpflichtet, den Umgang der Schule mit ihren Ressourcen zu kontrollieren und die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit dieser Diensteinteilungen zu beobachten.

Die Jahresnorm gliedert sich in

3 TÄTIGKEITSBEREICHE:

<i>bis zur Vollendung des 25. Dienstjahres</i>		<i>Jahresstunden</i>	<i>Wstd.</i>	<i>gesamt</i>
TB A:	Unterricht, Aufsicht	720 - 792	20 - 22	1784
TB B:	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600 - 660	--	
TB C:	Sonstige Tätigkeiten	332 - 464	--	
<i>ab dem 26. Dienstjahr</i>		<i>Jahresstunden</i>	<i>Wstd.</i>	<i>gesamt</i>
TB A:	Unterricht, Aufsicht	720 - 792	20 - 22	1744
TB B:	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600 - 660	--	
TB C:	Sonstige Tätigkeiten	292 - 424	--	

Bei bestimmten Verwendungen (Leiter, Unterschreitung, Verminderung) weichen die einzelnen Größen von den oben angeführten Zahlen ab.

Die Jahresnorm betrug für jeden Lehrer für das Schuljahr 2001/02 und 2002/03: 1776 bzw. 1736 Stunden und für 2003/04: 1792 bzw. 1752 Stunden



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: I Pe 2/43–2002 vom 21.03.2002

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler

An den
Zentralausschuss für Landeslehrer

Gemäß § 2 Abs.7 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes können vom Schulforum gemäß § 63a Abs. 12 SchUG bzw. § 64 Abs.11 SchUG bis zu fünf Schultage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses sind. Ferner kann der Bezirksschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.

Aus diesen Bestimmungen resultiert nicht nur die ausschließliche Kompetenz des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses zur Schulfreierklärung im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen, sondern auch die Verpflichtung des betreffenden schulgemeinschaftlichen Gremiums, den für die Beschlussfassung erforderlichen Anlass des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zu definieren. Eine isolierte, d.h. ohne Bezug auf einen solchen Anlass erfolgte Beschlussfassung wäre rechtswidrig.

„Schulfrei“ bedeutet, dass an den betreffenden Tagen keine Unterrichtsveranstaltungen stattfinden und daher für die Schüler keine Verpflichtung (und natürlich auch keine Möglichkeit) zum Schulbesuch besteht.

Zur Frage, ob bzw. inwieweit Lehrer an solchen schulfreien Tagen zu Dienstleistungen verpflichtet werden können, stellt § 7 Abs. 1 Stmk.SchulzeitAusfG klar, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler beziehen. Unberührt davon bleiben Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

Diesbezüglich weist § 56 Abs.2 LDG 1984 darauf hin, dass an den sonstigen schulfreien Tagen (um solche handelt es sich bei den in Rede stehenden sogenannten schulautonom freien Tagen) keine Verpflichtung zur Dienstleistung besteht, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

Im Lichte dieser Bestimmungen erweist sich zunächst einmal die Frage nach der Zulässigkeit einer „Umwandlung von schulautonomen Tagen in eine zentrale Fortbildungsveranstaltung“ nur in jenen Fällen als zielführend, in denen die Schulfreierklärung mit einer bestimmten Widmung verbunden wird, die eine gleichzeitige andere Tätigkeit ausschließt. Wird beispielsweise ein Tag zwecks Durchführung einer schulinternen Fortbildungsveranstaltung schulautonom frei erklärt, schließt das den Besuch einer gleichzeitig stattfindenden zentralen Fortbildungsveranstaltung aus, sofern dem Schulforum bzw. SGA zur Zeit der Beschlussfassung die Tatsache, dass am selben Tag eine verpflichtende zentrale Veranstaltung stattfindet, noch nicht bekannt war. Die Abwesenheit von Lehrern von einer solchen zentralen Fortbildungsveranstaltung aus dem Grund der Teilnahme an einer zeitlich konkurrierenden schulinternen Fortbildungsveranstaltung wäre dann als gerechtfertigt anzusehen.

Wird daher an einem gemäß § 2 Abs. 7 Steierm.Schulzeit-Ausführungsgesetz schulfrei erklärtem Tag von der Schulbehörde eine für die Lehrer verbindliche Fortbildungsveranstaltung anberaumt, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es sich dabei um besondere dienstliche Verhältnisse handelt, die den Lehrer zu einer Dienstleistung verpflichten.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.



*** Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Lenkungsausschusses des LSR zum LDG:
(30.04.2002)**

Es kann aber während des UJ Unvorhergesehenes geschehen. Aus diesem Grund sind Änderungen der Jahresnorm zwar möglich, es darf aber – unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeit und Verantwortung des Schulleiters – keine einseitigen Änderungen von Konferenzbeschlüssen durch den Schulleiter erfolgen.

Diensteinteilung i.S. § 9 SchUG und PVG. Im Bereich der Ziffer 3 ist vom Schulleiter Flexibilität insofern gefordert, als ein Dispositionsspielraum für „Unvorhergesehenes“ berücksichtigt werden sollte, etwa im Bereich der Pauschalierung der Jahresnorm bei projektbezogenen Tätigkeiten, gleichzeitig aber sichergestellt werden muss, dass keine Stunden ungenutzt verfallen. Grundsätzlich liegt es im Wesen einer Pauschalierung, so wie das im LDG Neu grundgelegt ist, dass es in der Praxis zu Abweichungen vom Pauschale nach oben und unten kommen kann. Jedenfalls ist die Schulaufsicht, sprich der BSI aufgefordert, zentrale Veranstaltungen so rechtzeitig zu Beginn des Jahres zu planen, dass sie von den Schulleitern bei der Festlegung der Jahresnorm berücksichtigt werden können.



DIENSTALTER

(§ 43 Abs. 1 LDG; § 20c GehG; § 65 ff BDG)

Wie bereits eingangs erwähnt, ist das Dienstalter des Lehrers für die Höhe der Jahresnorm mit ausschlaggebend und zwar im Ausmaß von 40 Stunden (5 Tage mal 8 Stunden) ausschließlich für den Tätigkeitsbereich C.

Die unterschiedliche Höhe der Jahresnorm ist damit begründet, dass der Beamte im Verwaltungsbereich unter 25 Dienstjahren einen Urlaubsanspruch von 25 Tagen, bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen hat.

Der Vergleichsurlaubsanspruch richtet sich nach der für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgeblichen Zeit.

Entsprechend dem Urlaubsausmaß für den Beamten ist auch beim Landeslehrer, für den die Fünftageweche gilt, die Jahresnorm so umzurechnen, dass an Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

Grundsätzlich ist bei der Berechnung des **Urlaubsstichtages** der Anfallstag für das 25-jährige Dienstjubiläum heranzuziehen.

Jubiläumsstichtag = Urlaubsstichtag

→ Wenn der Urlaubsstichtag bis zum 30.09. anfällt, gilt die JN von 1744 ab Beginn des Schuljahres in diesem Kalenderjahr.

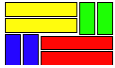
→ Wenn der Urlaubsstichtag ab dem 01.10. anfällt, gilt die JN von 1744 ab Beginn des nächsten Schuljahres.

Spätester Anfallstag des Urlaubsstichtages für die JN von 1744 im

SJ 2004/05: 30.09.1979

Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv)

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung ergibt sich nach Abzug bzw. Verminderung durch Unterrichts- bzw. Verwaltungsstunden von der grundsätzlichen wöchentlichen Lehrverpflichtung (20, 21, 22), die dem Lehrer / Leiter nach dem Lehrplan und den Bestimmungen des LDG zugewiesen wird.



Die 3 TÄTIGKEITSBEREICHE:

Tätigkeitsbereich A (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülern) (§ 43 Abs. Ziffer 1)

Dieser Bereich umfasst die Stunden für die **Unterrichtsverpflichtung** (= Tätigkeiten im Kontakt mit Schülern) und die Stunden für die damit im Zusammenhang stehende gesetzlich vorgeschriebene **Aufsichtspflicht** im Ausmaß von **720 bis 792** Jahresstunden.

Jahresstunden	durch 36 Wochen (180 : 5) ergibt eine wUv von
720	20 Wstd.
756	21 Wstd. *
792	22 Wstd. *

* abgesehen von Unterschreitung (siehe Seite 12)

Grundsätzlich beträgt die **wöchentliche Unterrichtsverpflichtung** für

Tätigkeitsbereich A	wUv	JN
Schulleiter (an allen Schulformen der APS)	20	720
Lehrer an VS, SS (ausgenommen SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792
Lehrer an HS, RS, PTS und SS nach dem Lehrplan der HS, RS, PTS	21	756
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE, IKL*)	22	792
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik (wie zB SHL, Beratungslehrer)	22	792
Der Lehrer in Mischverwendung (VS, HS) ist der wUv zuzuordnen, die die Mehrzahl an Ustd. des Lehrers ergibt (zB: 4 HS, 18 VS: Zuordnung zur wUv 22). Eine Änderung der wUv während des Unterrichtsjahres ist wegen der zu ändernden Höhe der JN nach Möglichkeit zu vermeiden!		

Für die **Zuordnung zu einer der oben angeführten wUv**, die vom Leiter durchzuführen ist, ist primär der **Lehrplan**, nach dem der Lehrer unterrichtet, **maßgeblich**.

Die Zuteilung der Stundenkontingente auf Grund des Stellenplanes wurde entsprechend der obigen Tabelle auf der Basis einer wUv von 21 bzw. 22 Stunden vorgenommen. **Auch das auf den Leiter entfallende stellenplanwirksame Kontingent ist mit 21 bzw. 22 Stunden zu berechnen** (unbeschadet der festzusetzenden wUv bzw. der Supplierverpflichtung).

Im Rahmen der flexiblen Jahresnorm kann in äußersten Ausnahmefällen durch den Leiter für den Lehrer eine von der obigen Tabelle abweichende wUv festgelegt werden, wenn

- es für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebes zwingend notwendig ist,
- dies nicht durch andere Maßnahmen vermeidbar und
- diese Maßnahme im der Schule zugewiesenen Stundenkontingent bedeckbar ist.

Aus dem der Schule zugewiesenen Kontingent sind alle aus der Diensterteilung anfallenden Unterrichtsstunden, also auch alle Unterschreitungen, abzudecken!



*Siehe den Erlass des LSR f. Stmk. vom 30.01.2001 (GZ.: IV Schu 17/7-2001) bzw. die Informationsblätter des Referates für Interkulturelles Lernen Nr. 1/2000 des BMBWK.

Auszug:

Unterrichtsprinzip:

Interkulturelles Lernen (IKL - Besonderer Förderunterricht Deutsch) wurde mit dem SJ 1991/92 an den VS und HS, mit dem SJ 1992/93 an den Sonderschulen sowie an den Polytechnischen Schulen als **Unterrichtsprinzip** verankert.

Interkulturelles Lernen soll unter anderem „zu ... Verständnis und Achtung für kulturelle, sprachliche und ethnische Vielfalt, ... zu kritischer Auseinandersetzung mit Ethno- und Eurozentrismus, Vorurteilen und Rassismus (und) zur Festigung (der) sprachlichen, kulturellen und ethnischen Identität“ beitragen. Es soll sich wie ein roter Faden durch den schulischen Alltag ziehen und nicht nur in „interkulturellen Projekten“ zu Schulschluss seinen Niederschlag finden.

Organisationsrahmen:

Der besondere Förderunterricht in Deutsch kann parallel zum Unterricht (die Schüler werden in einer eigenen Gruppe zusammengefasst), integrativ (die Klassen- und Begleitlehrer unterrichten im Team) oder, wenn nicht anders möglich, zusätzlich zum Unterricht (etwa nach der letzten Stunde oder am Nachmittag) stattfinden. Bei Bedarf ist eine ganzjährige Führung dieses Förderunterrichtes zulässig.

Grundsätzlich sind die Schüler, auch Seiteneinsteiger, in den Klassenverband integriert. Der besondere Förderunterricht in Deutsch ist für alle Schüler mit bis zu sechs Schulbesuchsjahren in Österreich gedacht, deren Muttersprache eine andere als deutsch ist, und zwar unabhängig davon, ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nicht.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst

GZ.: 722/25- III/A/72001 vom 17.09.2001

Bearbeiter: OR Dr. Schmidlechner

An alle

Landesschulräte

(Stadtschulrat für Wien)

sowie an alle Ämter der Landesregierungen

Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen

Auf Grund zahlreicher Anfragen wird bemerkt:

Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an allgemein bildenden Pflichtschulen an Lehrbesprechungen steht wie bisher (§§ 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 LDG in der bis 31. August 2001 geltenden Fassung) als Tätigkeit im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern dem Besuchsschulunterricht gleich.

Die demnach aus dem Titel der Vor- und Nachbesprechung durch die Besuchsschullehrer sich ergebenden Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung werden bei Bedarf refundiert.

Für die Bundesministerin:

Mag. Stelzmüller

(Mit Erlass des LSR für Stmk. [GZ.: VI La 2/21 vom 19.09.2001] an alle Bezirksschulräte in der Steiermark weitergeleitet)

Frage: Ich werde als Besuchsschullehrer verwendet. Die Lehrbesprechungsstunden (2 Stunden) werden von mir im Normalfall am Mittwoch jeder Woche abgehalten und liegen eindeutig über meiner wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung – somit gebühren mir 2 DMDL. In der ersten Maiwoche ist durch eine Pflegefreistellung (Dienstag bis einschließlich Donnerstag) mein Unterricht, die Lehrübung und die Lehrbesprechung entfallen. In der darauf folgenden Woche wurde die Lehrübung und die Lehrbesprechung eingebracht. Trotzdem kommt es zur einer Kürzung der DMDL. Warum?

Antwort: § 50 Abs. 9 LDG bestimmt, dass zwar im Falle der Abwesenheit des Lehrers wegen Erkrankung oder Pflegefreistellung die dauernde Mehrdienstleistung gebührt, jedoch vermindert sich die auf die betreffende Woche entfallende Vergütung um ein Fünftel (bei einer Fünf-Tage-Woche) für jeden Tag, an dem der Lehrer in dieser Woche aus den angeführten Gründen vom Dienst abwesend ist.

Bei der Abrechnung der DMDL ist die Lehrbesprechungsstunde wie jede andere Unterrichtsstunde (auch unverb. Übung, Freigegegenstand usw.) zu werten (siehe auch die Definition 2. Absatz oben „... Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung ...“). Daran ändert die Einbringung der Lehrbesprechungsstunde (unverb. Übung, Freigegegenstand usw.) nichts, zumal ja auch Stunden des regulären Unterrichtsbetriebes entfallen. (siehe auch Seite 28)



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: VI La 2/19–2002 vom 22.02.2002

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler

An alle
Bezirksschulräte

Frage: *Wie hoch ist die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung einer Lehrerin, die sowohl an einer Volksschule als auch an einer Hauptschule WE/HW unterrichtet? Wie sind diesbezüglich Lehrer für andere einzelne Gegenstände zu behandeln?*

Antwort:

- a) *Handelt es sich um eine Lehrerin für WE/HW, gilt für sie – wie für alle Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände – an allen Schulformen der APS die wUv für Lehrer einzelner Gegenstände, also 22 Stunden.*
- b) *Handelt es sich um eine Lehrerin, die als Absolventin der seinerzeitigen Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen gemäß § 131d SchOG ein Lehramt für Hauptschulen erworben hat, gilt für sie zwar grundsätzlich die wUv von 21 Stunden -(an den diesbezüglichen Hinweis anlässlich der BSI-Dienstbesprechung am 5.9.2001 wird erinnert), jedoch ist dabei zu beachten, dass die wUv von 21 Stunden für Lehrer an HS aus § 50 Abs.1 letzter Satz LDG 1984 resultiert. Demnach gilt grundsätzlich für alle Lehrer an APS eine wUv von 22 Stunden. Lediglich bei Lehrern an HS, PTS oder SoSch, die nach dem **Lehrplan der HS geführt werden** (also nicht für Zusatzlehrer in Integrationsklassen), vermindert sich diese für den Anspruch auf Vergütung von MDL um 36 Jahresstunden (= 1 Wochenstunde) für*
- Tätigkeiten, die**
- *durch das Berufsbild bedingt,*
 - *für diese Schularten spezifisch und*
 - *unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.*

Erfolgt somit die Verwendung einer sog. § 131d-Lehrerin ausschließlich in WE/HW, gilt für sie die wUv von 22 Stunden, da die Bedingung der vorhin erwähnten für den Abschlag von 36 Stunden vorausgesetzten spezifischen Tätigkeiten in diesem Fall nicht gegeben ist. Das selbe gilt sinngemäß für die sogenannten „Kombinierer“ (zu Lehrern an HS ernannte Religionslehrer).

c) Resumee:

- *Grundsätzlich richtet sich die wUv von APS-Lehrern nicht nach der Art der Lehr- amts- bzw. Diplomprüfung, sondern nach der tatsächlichen Verwendung.*
- *Für Lehrer für einzelne Gegenstände (RL, WE/HW) oder diesen gleich zu haltende Lehrer (SHL, IKL, Beratungslehrer u.ä.), gilt in jedem Fall die wUv von 22 Wochen- Stunden ¹⁾.*
- *Für **Lehrer in Mischverwendung** ist für die Zuordnung zur einer wUv (22 bzw. 21 Stunden) jene Verwendung maßgeblich, in der der Lehrer die überwiegende Anzahl seiner Unterrichtsstunden hält ²⁾.*

¹⁾ *Siehe § 50 Abs.1 letzter Satz LDG 1984, der lautet: „Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schu- len oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten, die durch das Berufsbild bedingt für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind.“*

²⁾ *Siehe Seite 7 des Erlasses vom 30.8.2001, GZ. VI La 2/19-2001; in Mischverwendungen stehen hierbei Lehrer, die an verschiedenen Schularten und mit unterschiedlicher wUv unterrichten.*



Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-14.00 – 1/82-2002 vom 01.07.2003

Bearbeiter: DDr. König

An alle
Bezirksschulräte

**Ganztägige Schulform
Nicht-Einrechnung der Freizeitbetreuung in
die Jahresnorm**

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 1970, LGBl.Nr. 70, i.d.g.F., schreibt im § 24 in Verbindung mit § 33 lit. s vor, dass Beistellung und Kostentragung der im Freizeitbereich einer ganztägigen Schulform eingesetzten Lehrer und Erzieher den Gemeinden als Schulerhalter obliegt. Die Beistellung und Kostentragung der Lehrer für die Lernzeit erfolgt durch das Land. Die bislang über das Land vorgenommene Abrechnung für den Freizeitteil stellt ein Entgegenkommen von Seiten des Landes dar.

Eine Einrechnung der Freizeit in die Jahresnorm war entsprechend § 43 Abs. 6 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes von Seiten der Landesregierung nicht vorgesehen, da nicht das Land, sondern die Gemeinde für den Freizeitbereich das Personal beistellen muss.

Eine Einrechnung der Freizeitstunden in die Jahresnorm ist stellenplanwirksam. Die Kosten des Stellenplanes aber trägt der Bund, der nicht für die Finanzierung der Freizeit aufkommt.

Bei einer Einrechnung in die Jahresnorm erfolgt auch die Zahlung der Freizeitstunden auch in der unterrichtsfreien Zeit. Die Gemeinde übernimmt aber nur die Kosten für die tatsächlich gehaltenen Freizeitstunden.

Eine Einrechnung von Freizeitstunden in die Jahresnorm würde auch eine Ungleichbehandlung der einzelnen Schulerhalter darstellen: Je nachdem – ob in die Jahresnorm eingerechnet wird oder nicht – wäre die ganztägige Schulform für den Schulerhalter kostengünstiger oder nicht.

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen wurde, wird abermals nachdrücklich in Erinnerung gebracht, dass die Tätigkeit von Lehrern aus den oben angeführten Gründen im Freizeitteil einer ganztägigen Schulform nicht in die Jahresnorm eingerechnet werden kann.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Leiter der Fachabteilung:

Dr. Eigner eh.



Tätigkeitsbereich B

(Tätigkeiten in Bezug im Kontakt mit Schülern)
(§ 43 Abs. 1 Ziffer 2)

Dieser Bereich umfasst die Stunden für die **Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes** sowie für **Korrekturarbeiten** im Ausmaß von **600 bis 660** Jahresstunden.

Mit jeder der im Tätigkeitsbereich **A** vorgesehenen Unterrichtsstunde ist eine im Ausmaß von 5/6 zu wertende Jahresstunde im Tätigkeitsbereich **B** vorgesehen (Wertigkeit der Unterrichtsstunde mit 60 Minuten, Vor-, Nachbereitung und Korrekturstunde mit 50 Minuten).

Bei dieser Umrechnung ist immer von einer Stunde mit 60 Minuten auszugehen. Die Bestimmungen des § 4 des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1999 (Festsetzung der Unterrichtsstunde mit 45 bzw. 50 Minuten) sind hier nicht anzuwenden.

	A		B	Zwischen- summe A + B
	wUv	JN	JN	
Schulleiter (an allen Schulformen der APS)	20	720	600	1320
Lehrer an VS, SS (ausgenommen SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792	660	1452
Lehrer an HS, RS, PTS u. SS nach dem Lehrplan der HS, RS,PTS	21	756	630	1386
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE)	22	792	660	1452
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792	660	1452
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik	22	792	660	1452



Tätigkeitsbereich C

(Tätigkeiten zur Organisation und Innovation von Schule)
(§ 43 Abs. 1 Ziffer 3)

Der dritte und letzte Tätigkeitsbereich im Rahmen der Jahresnorm umfasst Stunden für **Sonstige Tätigkeiten** (außerunterrichtliche Tätigkeiten), die jedoch zu den lehramtlichen Pflichten zählen (lt. erläuternde Bemerkungen: ‚Sie bestehen aus Pflichten, die grundsätzlich jedem Lehrer obliegen und sich aus dem Schul- und Dienstrecht ableiten‘).

Die Anzahl dieser Stunden errechnet sich aus dem **Differenzbetrag** zwischen der Summe der Jahresstunden aus dem Tätigkeitsbereich **A und B zur Jahresnorm**. Das Ausmaß dieses Differenzbetrages hängt auch vom **Dienstalter** des Lehrers ab, weil dieses die Höhe der zu erbringenden Jahresstunden mitbestimmt.

Der Tätigkeitsbereich C ermöglicht es, schulautonom Anpassungen der individuellen Arbeitszeit sowohl an die Erfordernisse des Schulstandortes als auch an die Interessen und das Qualifikationsprofil der einzelnen Lehrer vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Jstd. sind 191 für bestimmte Tätigkeiten für jeden Lehrer (außer Leiter) vorgesehen:		
1.	100	für die Erfüllung sonstiger lehramtlicher Pflichten , die grundsätzlich jedem Lehrer obliegen (insbesondere die im SchUG und in den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen und aus diesen Bestimmungen ableitbaren Pflichten, wie zB die Abhaltung von Sprechtagen, die Teilnahme an Schulkonferenzen und zwingend erforderliche Koordinationstätigkeiten). Zeiten für die Aufsichtsführung sind hier nicht einzurechnen , da sie im Tätigkeitsbereich A bereits erfasst sind. Von diesen Stunden sind jedenfalls 50 für 5 bis 6 Konferenzen , 2 Sprechtage und Teambesprechungen vorzusehen.
2.	66	J a h r e s s t u n d e n
3.	10	
4.	15	
(= 191)		
5.	16 - 48	Verminderungsstunden wegen Invalidität (siehe Bescheid) des Lehrers.
6.	Rest auf Summe von C (53 - 233)	für die Erfüllung besonderer Pflichten des Lehrers im Bereich seines Berufsfeldes. Darunter fallen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Sammlung oder eines Kustodiates, • die Teilnahme an Schul- oder Klassenforen, • die Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen (je Kalendertag bis zu einem Höchstausmaß bis zu 10 Stunden). • variabler Bereich (zB: SGA; Schul- u. Klassenforum; Mentorentätigkeit; Schulentwicklung und Qualitätssicherung; Öffentlichkeitsarbeit; Bezirkstätigkeiten in der Lehrerfortbildung, in Schulsport, Jugendrotkreuz, Buchklub und Ähnliches; Behörden- u. Firmenkontakte; Projektbetreuung ...) <i>Siehe auch den Erlass des LSR . f. Stmk. vom 18.06.2001 (GZ: VI La 1/12-01).</i>
Der Punkt 6. ist demonstrativ zu sehen und kann daher schulautonom gestaltet werden.		



Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

GZ.: 36.200/96-SL V/2001 vom 12.12.2001

Bearbeiter: Sektionschef Dr. Heinz Gruber

Herrn
Amtsführenden Präsidenten
HR Mag. Dr. Horst LATTINGER

Bei der letzten Konferenz der Amtsführenden Präsidenten wurde auch auf das durch das neue Dienstrecht stark gestiegene Interesse an Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Bereich der Pflichtschule aufmerksam gemacht. Dazu ist festzustellen, dass die Pädagogischen Institute über die Vorarbeiten zum LDG informiert waren und in Erwartung dieser Entwicklung ihre Planungen für das laufende Schuljahr darauf abgestimmt haben.

Durch das neue LDG ergibt sich auch die Möglichkeit, auf der Basis von schulinternen Selbstevaluations- und Reflexionsprozessen, der Auswertung von Beobachtungen des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. der Schulaufsicht oder zur Umsetzung regionaler oder nationaler Bildungsschwerpunkte für einzelne Schulstandorte oder Regionen Fortbildungs- und Qualifizierungskonzepte zu entwickeln. Damit eröffnen sich völlig neue Chancen für die pädagogische Personal- und Qualitätsentwicklung.

Der Begriff „verpflichtend“ beinhaltet einerseits die individuelle Verpflichtung des einzelnen Lehrers bzw. der einzelnen Lehrerin berufsbezogene Fortbildungsaktivitäten zu setzen und nachzuweisen, andererseits aber auch eine gestalterische Möglichkeit bestimmte Fortbildungsaktivitäten z.B. im Zusammenhang mit Änderungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen oder der Schulentwicklung vorzugeben.

Neben den Angeboten der Pädagogischen Institute und der Pädagogischen Akademien gibt es auch andere institutionelle oder von den Schulbehörden oder Dienstvorgesetzten anerkannte Fortbildungsveranstaltungen. In diesem Sinne können auch Fernstudienmaterialien mit entsprechender Zertifizierung (z.B. Module des ECDL), SCHILF-Veranstaltungen, schulinterne Arbeitstagungen zur Schulentwicklung und Profilbildung, Tagungen von Arbeitsgemeinschaften oder anderen Formen kollegialer Fortbildung die umfangreichen Programme der Pädagogischen Institute ergänzen und die Angebotspalette erweitern. Nach Auffassung des BMBWK können durch diese vielfältigen Möglichkeiten die erforderlichen 15 Stunden verpflichtende Lehrerfortbildung ohne Schwierigkeiten erbracht werden.

Mir freundlichen Grüßen

*** Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Lenkungsausschusses des LSR zum LDG: (30.04.2002)**

Es kann nur die reine Fortbildungszeit vom 15 Stunden-Betrag in Ziffer 3 in Abzug gebracht werden. Fahrtzeiten, wenn sie nicht im Rahmen der RGV rückvergütet werden, können allenfalls im Rahmen sonstiger Tätigkeiten, die in Ziffer 3 nicht mit einem vorgegebenen Fixbetrag festgelegt sind, vorgesehen und eingerechnet werden.



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: I Re 3/30 – 2002 vom 28.01.2002

Sachbearbeiter: HR Dr. Rumpler

An alle
Bezirksschulräte

Bewertung von Reisebewegungen zu Planungssitzungen der Bezirksfortbildungen

Frage:

Das neue LDG sieht im Rahmen der JN im TB C einen Anteil von 15 Stunden an verbindlicher Fortbildung vor. Um diesem erhöhten Bildungsbedarf gerecht zu werden, muss die Lehrerfortbildung auch auf Bezirksebene häufig neu strukturiert und effizienter gestaltet werden. Dazu sind entsprechende Planungsinstrumente (pädagogische Beiräte oder pädagogische Bezirksforen) eingerichtet bzw. einzurichten.

Die Mitarbeit in diesen Planungsgremien kann ebenfalls im Rahmen der JN als Arbeitszeit geltend gemacht werden. Für den Bezirksschulrat stellt sich daher die Frage, ob Reisebewegungen zu derartigen Planungssitzungen als Dienstreisen zu werten sind und damit die Möglichkeit der Refundierung der Reisekosten besteht? Die Frage ist vor allem auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass derartige Planungssitzungen durch den oben erwähnten erhöhten Fortbildungsbedarf voraussichtlich häufiger als in der Vergangenheit stattfinden werden müssen.

Antwort:

Die im § 43 Abs.3 Z.4 LDG behandelten „verpflichtenden „Fortbildungsveranstaltungen“ sind in engem Konnex mit § 29 Abs.3 LDG („Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein“) zu sehen sowie mit § 17 Abs.1 SchUG, der dem Lehrer bestimmte Standards in der Vermittlung und Gestaltung des Lehrstoffes vorschreibt, wodurch die zwischen Unterrichtsarbeit und Fortbildung zwangsläufig bestehenden Wechselbeziehungen deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der zitierten gesetzlichen Bestimmungen ist demnach nicht von vornherein und nicht in jedem Fall als eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne der Reisegebührevorschrift anzusehen, sondern stellt eine Verpflichtung aller Lehrer dar, die sie erst in die Lage versetzt, ihre Unterrichtsarbeit in der vom Gesetz geforderten Form zu erfüllen. Fortbildung in diesem Sinne ist also gleichsam eine „Holschuld“ des Lehrers und nicht eine „Bringschuld“ der Dienst- bzw. Schulbehörde.

Dies schließt natürlich nicht aus, dass in bestimmten, vom Dienstgeber definierten Fällen für die Teilnahme von Lehrern an Fortbildungsveranstaltungen ein über das Interesse an der persönlichen Unterrichtsarbeit des Lehrers hinausgehender Fortbildungsbedarf besteht, der die Erteilung eines Dienstauftrages rechtfertigt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn es sich um sogenannte Multiplikatorenveranstaltungen handelt; andererseits kann eine rein planende Tätigkeit etwa in Bezirksarbeitsgemeinschaften nicht unter „Teilnahme an einer verpflichtende Fortbildungsveranstaltung“ subsumiert werden, selbst dann nicht, wenn hierfür ein Dienstauftrag erteilt worden sollte.

Es wäre in Zweifelsfällen auch zu prüfen, ob eine bestimmte Tätigkeit im Rahmen der Lehrerfortbildung nicht als „Erfüllung besonderer Tätigkeiten der Landeslehrer im Bereich ihres Berufsfeldes“ gemäß § 43 Abs. 3 Z. 5 zu werten ist.

Für die Beantwortung der vom Bezirksschulrat Leoben aufgeworfene Frage nach der Abgeltung der Kosten der Teilnahme oder Mitwirkung an einer Fortbildungsveranstaltung kann als Regel die bisher vom Landesschulrat hinsichtlich der in Frage kommenden Veranstaltungen gehandhabte Vorgangsweise gelten. Wurden also bisher schon Dienstreiseaufträge hierfür erteilt, kann im Regelfall auch künftighin damit gerechnet werden. An eine Ausweitung im Zusammenhang mit § 43 Abs.3 Z.4 ist jedoch nicht gedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.



Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-16.00 – 1/30-2002 vom 10.09.2002

Bearbeiter: HR Dr. Eigner

An alle
Bezirksschulräte

Klassenvorstandsstunde bzw.
Stunde für Klassenführung;
Ausschöpfung der Bandbreite

Der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 9.9.2002, GZ: 722/25-III/A/7/02, bekannt gegeben, dass auf die Ausschöpfung der im LDG 2001 vorgesehenen Bandbreite der Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung besonderes Augenmerk zu legen ist.

Durch die Nutzung der Bandbreite wird die Möglichkeit geschaffen, auf aktuelle erzieherische Herausforderungen flexibel und schüler- und standortbezogen reagieren zu können. Die Steiermärkische Landesregierung ist bemüht, diesem Vorschlag beim Vollzug des Landeslehrerdienstrechtes nachzukommen. Bedingt durch die gleichzeitig vom Ministerium angeordneten Kürzungen im Lehrstellenplan ist eine Umsetzung jedoch nur durch ein Zusammenwirken aller, am schulischen Geschehen maßgeblich beteiligten Stellen, erforderlich. Im Einvernehmen mit der Personalvertretung der Landeslehrer, Zentralausschuss Steiermark sowie mit dem Landesschulrat wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Die Ausnutzung der Bandbreite durch Gewährung einer Klassenvorstandsstunde bzw. durch Gewährung einer Stunde für die Klassenführung wird angestrebt.

- Zur Umsetzung dieses Zieles wird zweckgebunden ein zusätzliches Lehrerwochenstundenkontingent pro Schulbezirk im Ausmaß von 1 % der anlässlich der BSI-Tagung im Mai 2002 bereits zugeteilten Lehrerwochenstunden von der Steiermärkischen Landesregierung gewährt.
- Um eine Überziehung des Stellenplanes zu vermeiden, sind zunächst Lieferungen im Ausmaß von 10 Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 3 LDG zu erbringen (Mehrdienstleistung erst ab der 11. Vertretungsstunde).
- Die diesem Schreiben beigelegten Vorgaben des Landesschulrates stellen eine Grundbedingung zur Umsetzung dar und sind daher jedenfalls einzuhalten.

Um bestmögliche Umsetzung bzw. Information anlässlich der Leitertagungen wird ersucht. Im Schuljahr 2003/04 wird die Ausnutzung der Bandbreite für Klassenvorstandsstunden bzw. Stunden für die Klassenführung bereits im Zuge der im Mai zu erfolgenden Kontingenzuteilung berücksichtigt.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Landesrat Hermann Schützenhöfer eh.



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

GZ.: VI La 2/37 – 2002 vom 11.09.2002

Sachbearbeiter: Hermann Zoller

An alle
Bezirksschulräte

*Tätigkeit als Klassenvorstand/
klassenführende LehrerInnen*

Die Erfahrung zeigt, dass von der Möglichkeit einer flexiblen Gestaltung des Arbeitseinsatzes der Lehrerinnen und Lehrer in der Praxis wenig Gebrauch gemacht wird. Gerade das Instrument der Bandbreite schafft jedoch die Möglichkeit, auf aktuelle erzieherische Herausforderungen reagieren zu können.

In einer Empfehlung des BM:BWK wird darauf hingewiesen, dass nach Abdeckung der Studententafel nach den Lehrplänen die Möglichkeit der Ausnützung der Bandbreite im Hinblick auf pädagogische Erfordernisse genutzt werden kann. Dabei kommt der Schulaufsicht und der Schulleitung besondere Bedeutung zu.

Zur angeführten Empfehlung des BM:BWK hält der Landesschulrat für Steiermark Folgendes fest:

Der erzieherische Anspruch der Tätigkeit des Klassenvorstandes, der klassenführenden Lehrerin oder des klassenführenden Lehrers ist eine pädagogische Herausforderung, die auch in der Nutzung der Bandbreite zum Ausdruck kommen soll. Der Landesschulrat für Steiermark ersucht die Direktionen, der Empfehlung des BM:BWK durch schulautonome Teilungsmaßnahmen, durch bedarfsgerechte Einrichtung des Förderunterrichtes und durch Maßnahmen im Bereich der Schulorganisation zu entsprechen.

Es wird empfohlen, für die Tätigkeit des Klassenvorstandes an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Realschulen sowie für die Tätigkeit der klassenführenden Lehrerin/des klassenführenden Lehrers an Volksschulen und ASO eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung im Teilbereich A vorzusehen.

Für alle Schularten gilt dies mit der Einschränkung, dass bis einschließlich der Klassenschülerzahl 19 (ASO: einschließlich der Klassenschülerzahl 10) in der Regel nur eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung für klassenführende Tätigkeit vorgesehen werden kann.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Förderunterricht in Volksschulen im Bedarfsfall auch klassenübergreifend und für einzelne Wochen angeboten werden kann.

Über die administrative Durchführung ergeht ein gesonderter Erlass (z.B. Eintragung im Beschäftigungsnachweis, MDL-Nachweis). Jedenfalls ist in der Lehrfächerverteilung unter Angabe der jeweiligen Klasse die Tätigkeit als Klassenvorstand/klassenführende Lehrerin oder klassenführender Lehrer festzuhalten.

*Für die Umsetzung der Bandbreite im angeführten Sinn werden von der Fachabteilung 6B zusätzliche Wochenstunden **zweckgebunden** zur Verfügung gestellt.*

*Für den Amtsführenden Präsidenten:
Thomann eh. Zoller eh.*



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

VI La 2/38-2002 vom 16.09.2002

Sachbearbeiter: Hr. Schneiber

An alle
Bezirksschulräte

**LDG 2001 – Klassenvorstandsstunde,
Rahmen der Unterrichtsverpflichtung** (= „Bandbreite“)
Gültig ab: **01.09.2002**
Geltungsdauer: befristet bis zum 31.08.2005
Geltungsbereich: Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gem. § 43 Absatz 1 Ziffer 1 der LDG 1984, i.d.g.F., beträgt die Unterrichtsverpflichtung 720 bis 792 Jahresstunden. Ausgehend vom Unterrichtsjahr mit 36 Unterrichtswochen ergibt dieser Rahmen (720 bis 792) eine Unterrichtsverpflichtung von 20, 21 oder 22 Stunden pro Woche.

*Wie bereits das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit Erlass vom 10.09.2002 (GZ: FA 6B-16.00 – 1/30-2002) bzw. der LSR f. Stmk. (11.09.2002, GZ: VI La 2/37-2002) bekannt gegeben haben, ist für die Tätigkeit des Klassenvorstandes an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Realschulen sowie für die Tätigkeit der klassenführenden Lehrer an Volksschulen und ASO **eine (1) Wochenstunde** der Unterrichtsverpflichtung im **Teilbereich A** vorzusehen.*

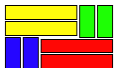
*Für alle Schularten gilt dies mit der Einschränkung, dass bis einschließlich der Klassenschülerzahl 19 (ASO: einschließlich der Klassenschülerzahl 10) nur **eine halbe (0,5) Wochenstunde** der Unterrichtsverpflichtung für klassenführende Tätigkeiten vorgesehen werden kann.*

Die Unterrichtsverpflichtung des Leiters ist gem. § 51 Abs.1 Z 1 leg.cit. mit 720 Jahresstunden festgesetzt und es ist somit eine weitere Ausnutzung des Rahmens nicht mehr möglich.

Für die Eintragung der Klassenvorstandsstunde in den Beschäftigungsnachweis finden Sie in der Beilage entsprechende Muster.

Mit freundlichen Grüßen

*Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.*



Name, Amtstitel

Muster - Volksschulleiter

VSNR

Schule

VS I Musterschule

PersZl

Festlegung der JAHRESNORM für das SJ 2002/03 (§ 43 Abs. 1 LDG)

Datum

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS ab bis

Grund der Vorlage

JN: unter 25 DJ / 1776	über 25 DJ / 1736	1776	teilbesch. mit	Ustd
------------------------	-------------------	-------------	----------------	------

Zuordnung zur wUv (20, 21,22)	20	Unterschreitung der JN um	Wstd. Wegen
-------------------------------	-----------	---------------------------	-------------

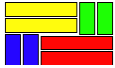
Verminderung des TB A für den Leiter			JAHRESNORM		1776
Grund	Jstd.	TB A (Unterricht, Aufsicht)	Jstd.	540	
Leitung (36 für VS; 72 für HS/SS/PTS)	36	Nebenschule(n) *	Gegenst.	Wstd.	
HS-, RS-, SS-, PTS-Klassen (x 54)		Stunden an der Stammschule *		14	
SPZ	je 2 Klassen mit Kinder mit SPF an APS und Unterstufe der AHS (54)	Zweitlehrer in der Integration			
	je 5 zu betreuende Kinder mit SPF (36)	+ KV (Ausnützung des Rahmens)		1	
VS	4 VS-Klassen (x 36)			144	
	je 5 bis 10 Kinder mit SPF (36)				
	je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF (18)				
	mindestens 5 Vorschulkinder im FSE (36)				
GTS	Schülergruppen im BT (x 18)				
GTS – HS/SS	Schülergruppen im BT (x 27)				
Summe		180			

TB B (5/6 von TB A)	Jahresstunden	450
----------------------------	---------------	------------

Zulagen	Angabe von	TB C (Sonstige Tätigkeiten)	Jahresstunden
Leiter: Schülergruppen im LdU	Gesamtanzahl	1. Lehramtliche Pflichten (100)	
Leistungsdifferenzierter Unterricht	Anzahl der Gruppen	2. Klassenvorstand (66)	Klasse 4.b
	Gegenstand	3. Supplierung (10)	
Fachkoordinator für LdU (D, M, LF)	Gegenstand / Schulstufen	4. Fortbildung (15)	
	Anzahl der Schülergruppen	5. Verminderung wegen Invalidität	
Fachkoordinator an Schwerpunktschulen (musisch / sportlich)	Anzahl der Klassen		Zwischensumme
Schülerberater	Schulart / Klassen	6. Rest auf TB C : ➔ Besondere Pflichten	786
Mentorentätigkeit	Stunden / Lebrübung	<i>Die Aufschlüsselung der „Besondere Pflichten“ für die Festlegung der JN nehmen Sie bitte auf der Rückseite vor.</i>	
Mehrstufen	Stunden / Lehrbesprech.	<i>Diese Festlegung der JN verbleibt an der Schule.</i>	
Gefahrenzulage	Klasse / Stufen		
Mehrfachbehindertenz.	Stunden		
	Klassenanzahl / Stunden		

Sonstiges: Strg+F9=F11	LSR: in STIPAS erfasst am / von wUv: 15/15 - R DMDL: 0
---------------------------	---

Die Richtigkeit des BNW wird durch die Unterschriftsleistung des Lehrers und des Leiters auf der Gleichschrift für die „Festlegung der JN“ bestätigt. Diese liegt in der Direktion zu Einsichtnahme auf.



Name, Amtstitel

Muster – Volksschullehrer mit DMDL

VSNR

Schule

VS I Musterschule

PersZl

Festlegung der JAHRESNORM für das SJ 2002/03 (§ 43 Abs. 1 LDG)

Datum

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS ab

bis

Grund der Vorlage

JN: unter 25 DJ / 1776	über 25 DJ / 1736	1776	teilbesch. mit	Ustd
------------------------	-------------------	-------------	----------------	------

Zuordnung zur wUv (20, 21,22)	22	Unterschreitung der JN um	Wstd. Wegen
-------------------------------	-----------	---------------------------	-------------

Verminderung des TB A für den Leiter			JAHRESNORM		1776
Grund	Jstd.	TB A (Unterricht, Aufsicht)	Jstd.	792	
Leitung (36 für VS; 72 für HS/SS/PTS)		Nebenschule(n) *		Gegenst.	Wstd.
HS-, RS-, SS-, PTS-Klassen (x 54)		Stunden an der Stammschule *			22
SPZ	je 2 Klassen mit Kinder mit SPF an APS und Unterstufe der AHS (54)	Zweitlehrer in der Integration			
	je 5 zu betreuende Kinder mit SPF (36)	+ KV (Ausnützung des Rahmens)			1
VS	VS-Klassen (x 36)				
	je 5 bis 10 Kinder mit SPF (36)				
	je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF (18)				
	mindestens 5 Vorschulkinder im FSE (36)				
GTS	Schülergruppen im BT (x 18)				
GTS – HS/SS	Schülergruppen im BT (x 27)				
Summe					

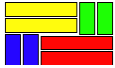
TB B (5/6 von TB A)	Jahresstunden	660
----------------------------	---------------	------------

Zulagen	Angabe von	TB C (Sonstige Tätigkeiten)	Jahresstunden	324
Leiter: Schülergruppen im LdU	Gesamtanzahl	1. Lehramtliche Pflichten (100)		100
Leistungsdifferenzierter Unterricht	Anzahl der Gruppen	2. Klassenvorstand (66)	Klasse 4.b	66
	Gegenstand	3. Supplierung (10)		10
Fachkoordinator für LdU (D, M, LF)	Gegenstand / Schulstufen	4. Fortbildung (15)		15
	Anzahl der Schülergruppen	5. Verminderung wegen Invalidität		
Fachkoordinator an Schwerpunktschulen		Zwischensumme		191
(musisch / sportlich)	Anzahl der Klassen	6. Rest auf TB C : ➔ Besondere Pflichten		133
Schülerberater	Schulart / Klassen			
Mentorentätigkeit	Stunden / Lehrübung			
	Stunden / Lehrbesprech.			
Mehrstufen	Klasse / Stufen			
Gefahrenzulage	Stunden			
Mehrfachbehindertenz.	Klassenanzahl / Stunden			

*Die Aufschlüsselung der „Besondere Pflichten“ für die Festlegung der JN nehmen Sie bitte auf der Rückseite vor.
Diese Festlegung der JN verbleibt an der Schule.*

Sonstiges:	LSR: in STIPAS erfasst am / von
Strg+F9=F11	wUv: 22/21-R DMDL: 1

Die Richtigkeit des BNW wird durch die Unterschriftsleistung des Lehrers und des Leiters auf der Gleichschrift für die „Festlegung der JN“ bestätigt. Diese liegt in der Direktion zu Einsichtnahme auf.



Name, Amtstitel

Muster – HL mit Unterschr., teilbesch., Rahmen

VSNR

Schule

HS I Musterschule

PersZl

Festlegung der JAHRESNORM für das SJ 2002/03 (§ 43 Abs. 1 LDG)

Datum

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS ab

bis

Grund der Vorlage

JN: unter 25 DJ / 1776	über 25 DJ / 1736	1776	teilbesch. mit	19	Ustd
------------------------	-------------------	------	----------------	----	------

Zuordnung zur wUv (20, 21,22)	21	Unterschreitung der JN um	3	Wstd. Wegen	Info
-------------------------------	----	---------------------------	---	-------------	------

<u>Verminderung des TB A für den Leiter</u>			JAHRESNORM		1607	
Grund			Jstd.	TB A (Unterricht, Aufsicht)	Jstd.	576
Leitung (36 für VS; 72 für HS/SS/PTS)			Nebenschule(n) *		Gegenst. Wstd.	
HS-, RS-, SS-, PTS-Klassen (x 54)			Stunden an der Stammschule *			15
SPZ	je 2 Klassen mit Kinder mit SPF an APS und Unterstufe der AHS (54)		Zweitlehrer in der Integration			
	je 5 zu betreuende Kinder mit SPF (36)		+ KV (Ausnützung des Rahmens)			1
VS	VS-Klassen (x 36)					
	je 5 bis 10 Kinder mit SPF (36)					
	je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF (18)					
	mindestens 5 Vorschulkinder im FSE (36)					
GTS	Schülergruppen im BT (x 18)					
GTS – HS/SS		Schülergruppen im BT (x 27)				
Summe						

TB B (5/6 von TB A)	Jahresstunden	480
----------------------------	---------------	------------

<u>Zulagen</u>		Angabe von		TB C (Sonstige Tätigkeiten)		Jahresstunden	551	
Leiter: Schülergruppen im LdU		Gesamtanzahl		1. Lehramtliche Pflichten (100)			76	
Leistungsdifferenzierter Unterricht	Anzahl der Gruppen		1	2. Klassenvorstand (66)		Klasse	4.b	66
	Gegenstand		E	3. Supplierung (10)				8
Fachkoordinator für LdU (D, M, LF)	Gegenstand / Schulstufen			4. Fortbildung (15)				11
	Anzahl der Schülergruppen			5. Verminderung wegen Invalidität				
Fachkoordinator an Schwerpunktschulen (musisch / sportlich)		Anzahl der Klassen				Zwischensumme	161	
Schülerberater		Schulart / Klassen		6. Rest auf TB C : ► Besondere Pflichten			390	
Mentorentätigkeit	Stunden / Lebrübung			<i>Die Aufschlüsselung der „Besondere Pflichten“ für die Festlegung der JN nehmen Sie bitte auf der Rückseite vor. Diese Festlegung der JN verbleibt an der Schule.</i>				
	Stunden / Lehrbesprech.							
Mehrstufen		Klasse / Stufen						
Gefahrenzulage		Stunden						
Mehrfachbehindertenz.		Klassenanzahl / Stunden						

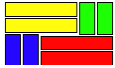
Sonstiges:

LSR: in STIPAS erfasst am / von

Strg+F9=F11

wUv: 19/20 - R DMDL 0

Die Richtigkeit des BNW wird durch die Unterschriftsleistung des Lehrers und des Leiters auf der Gleichschrift für die „Festlegung der JN“ bestätigt. Diese liegt in der Direktion zu Einsichtnahme auf.



Name, Amtstitel

Muster - Hauptschullehrer

VSNR

Schule

HS I Musterschule

PersZl

Festlegung der JAHRESNORM für das SJ 2002/03 (§ 43 Abs. 1 LDG)

Datum

BESCHÄFTIGUNGSNACHWEIS ab

bis

Grund der Vorlage

JN: unter 25 DJ / 1776	über 25 DJ / 1736	1776	teilbesch. mit	Ustd
Zuordnung zur wUv (20, 21,22)	21	Unterschreitung der JN um	Wstd. Wegen	

<u>Verminderung des TB A für den Leiter</u>			JAHRESNORM		1776	
Grund			Jstd.	TB A (Unterricht, Aufsicht)	Jstd.	756
Leitung (36 für VS; 72 für HS/SS/PTS)			Nebenschule(n) *		Gegenst.	Wstd.
HS-, RS-, SS-, PTS-Klassen (x 54)			Stunden an der Stammschule *			21
SPZ	je 2 Klassen mit Kinder mit SPF an APS und Unterstufe der AHS (54)		Zweitlehrer in der Integration			
	je 5 zu betreuende Kinder mit SPF (36)		+ KV (Ausnützung des Rahmens)			1
VS	VS-Klassen (x 36)					
	je 5 bis 10 Kinder mit SPF (36)					
	je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF (18)					
	mindestens 5 Vorschulkinder im FSE (36)					
GTS	Schülergruppen im BT (x 18)					
GTS – HS/SS		Schülergruppen im BT (x 27)				
Summe						

TB B (5/6 von TB A)	Jahresstunden	630
----------------------------	---------------	------------

<u>Zulagen</u>		Angabe von		TB C (Sonstige Tätigkeiten)		Jahresstunden	390
Leiter: Schülergruppen im LdU		Gesamtanzahl		1. Lehramtliche Pflichten (100)			100
Leistungsdifferenzierter Unterricht	Anzahl der Gruppen		2	2. Klassenvorstand (66)		Klasse	4.b
	Gegenstand		D	3. Supplierung (10)			10
Fachkoordinator für LdU (D, M, LF)	Gegenstand / Schulstufen		D / 4	4. Fortbildung (15)			15
	Anzahl der Schülergruppen		12	5. Verminderung wegen Invalidität			
Fachkoordinator an Schwerpunktschulen (musisch / sportlich)		Anzahl der Klassen		Zwischensumme			191
Schülerberater		Schulart / Klassen		6. Rest auf TB C : ► Besondere Pflichten			199
Mentorentätigkeit	Stunden / Lebrübung			<i>Die Aufschlüsselung der „Besondere Pflichten“ für die Festlegung der JN nehmen Sie bitte auf der Rückseite vor. Diese Festlegung der JN verbleibt an der Schule.</i>			
	Stunden / Lehrbesprech.						
Mehrstufen		Klasse / Stufen					
Gefahrenzulage		Stunden					
Mehrfachbehindertenz.		Klassenanzahl / Stunden					

Sonstiges:

LSR: in STIPAS erfasst am / von

Strg+F9=F11

wUv: **21/20 - R** DMDL: **1**

Die Richtigkeit des BNW wird durch die Unterschriftsleistung des Lehrers und des Leiters auf der Gleichschrift für die „Festlegung der JN“ bestätigt. Diese liegt in der Direktion zu Einsichtnahme auf.



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

23.09.2002

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler

Auf Grund einer dem Vernehmen nach erteilten Auskunft, möchte ich klarstellen, dass der Erlass betreffend die sog. Bandbreite (VI La 2/38) insoferne auch für Schulleiter gilt, als dies vom Inhalt der Verhandlungen her so beabsichtigt war. Auf dem als Muster dem oa. Erlass angeschlossenen BN kommt dieser Wille zum Ausdruck. Das Begleitschreiben sollte lediglich klarstellen, dass eine Ausnutzung der Bandbreite (= Rahmen) bei den Schulleitern rechtlich nicht möglich ist, weil sie im Gesetz unveränderbar mit 20 festgelegt ist. Tatsächlich ist diese sog. KV-Stunde also quasi als zusätzliche Unterrichtsstunde zu behandeln.

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

VI La 2/39-2002 vom 27.09.2002

Sachbearbeiter: Hofrat Dr. Rumpler

An alle
Bezirksschulräte

LDG – Klassenvorstandsstunde;
Lehrer/innen des Entlohnungsschemas II L

Auf Grund mehrerer Anfragen zum Erlass des Landesschulrates vom 16.9.2002, GZ VI La 2/38-2002 wird hiermit klargestellt, dass die im genannten Erlass getroffene Regelung sinngemäß auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt. Dem gemäß ist bei Klassenvorständen/klassenführenden Lehrer/inne/n dieses Entlohnungsschemas im Beschäftigungsnachweis analog zu den dem vorgenannten Erlass angeschlossenen Mustern 1 Stunde bzw. 0,5 Stunden einzutragen.

*Eine dementsprechende Überschreitung der in den Durchführungsrichtlinien zum „LDG 1984 –neu“ (VI La 2/19 – 2002 vom 30.8.2001) aufgezeigten Obergrenze des wöchentlichen Unterrichtsausmaßes von 22 Stunden bei Vertragslehrer/inne/n II L **ausschließlich aus Anlass der Zuerkennung der KV-Stunde** wird hierbei **ausnahmsweise** zur Kenntnis genommen. Jede **Überschreitung** dieser Grenze **aus anderem Anlass** ist weiterhin **nicht zulässig**.*

Es wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass durch diese Regelung nur das Beschäftigungsausmaß ohne DMDL-Charakter bezugswirksam erhöht wird, da im Entlohnungsschema II L DMDL nicht vorgesehen sind.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.



Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-02.00 – 49/91-2003 vom 02.06.2003

Bearbeiter: HR Dr. Eigner

An alle
Bezirksschulräte

Klassenvorstandsstunde bzw.
Stunde für Klassenführung
Schuljahr 2003/2004

In Ergänzung zum Erlass der Fachabteilung 6B vom 07.05.2003, GZ.: FA6B-02.00-49/36-2003, wird zu Punkt E) Abs. 1 des genannten Erlasses Folgendes angeordnet:

In Entsprechung der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur empfohlenen Ausschöpfung der im LDG vorgesehenen Bandbreite der Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung, wird für jeden Klassenvorstand sowie für jede(n) klassenführende(n) Lehrer/Lehrerin ein Abschlag von

0,5 Lehrerwochenstunden

genehmigt.

Seitens der Steiermärkischen Landesregierung ist beabsichtigt, diese Regelung zur Wahrung der Kontinuität auch für das Schuljahr 2004/2005 zur Anwendung zu bringen.

Das für die obgenannte Maßnahme erforderliche Stundenkontingent ist in der an die Bezirksschulräte am 07.05.2003 ergangenen Zuteilung bereits enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung
Dr. Eigner eh.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-02.00 – 49/55-2004 vom 04.05.2004

Bearbeiter: Dr. Muchitsch

Schulorganisatorische Richtlinien für das Schuljahr 2004/05

...

E) Allgemeines:

- 1) Hinsichtlich des Abschlages für Klassenvorstände bzw. für klassenführende Volksschullehrer gilt die bereits im Schuljahr 2003/04 gehandhabte Regelung wonach jeweils 0,5 Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Lehrerwochenstunden sind bereits im Schülerfaktor und somit im verteilten Kontingent enthalten.
- 2) Die für Mentoren (Besuchsschullehrer) erforderlichen Dienstposten müssen aufgrund der Stellenplanrichtlinien des Bundes zusätzlich beim Landesschulrat „mit einer Auflistung der Besuchsschullehrerstunden und den sich daraus ergebenden Zuschlägen“ beantragt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Höchststrahmen von 24 Dienstposten vom Bund vorgegeben ist. Sollten die Anträge über diesen Rahmen hinausgehen, ist eine Bedeckung aus dem Landeskontingent nicht möglich.

...

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter-Stellvertreter:
Dr. Radl eh.



LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

VI Ste 1/83 – 2004 vom 12.05. 2004

Sachbearbeiter: HR Dr. Rumpler

Stellenplan für die Lehrer an APS für das Schuljahr 2004/2005; zweckgebundener Zuschlag „Besuchsschullehrerstunden“

Ergeht an:

1. die Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes in Steiermark, Hasnerplatz 12, 8010 Graz
2. die Direktion der Pädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, Georgigasse 85-89, 8020 Graz
3. die Direktion der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Graz-Seckau, Georgigasse 85-89, 8020 Graz

Gleich wie für das laufende Schuljahr hat das BMBWK mit Erlass vom 6. April 2004, GZ. 621/18-III/7/04 auch für das Schuljahr 2004/2005 als zweckgebundenen Zuschlag „Besuchsschullehrerstunden im Rahmen der Besprechungsstunden an Pädagogischen Akademien“ wiederum ein Kontingent von

24 Planstellen

zur Verfügung gestellt. Dieses Limit darf auf keinen Fall überschritten werden, da ansonsten keine Refundierung der Planstellen durch den Bund erfolgt.

Dieser Umstand bedingt eine den „realen Stundenerfordernissen“ der drei angesprochenen Akademien und den verfügbaren Ressourcen gerecht werdende Aufteilung der 24 Planstellen.

Um dies zu erreichen, schlägt der Landesschulrat wieder vor, die Aufteilung einvernehmlich vorzunehmen und zwar so, dass an Hand einer Namensliste das auf die einzelnen Mentoren entfallende Stundenausmaß festgelegt und die Stundensumme in Planstellen umgerechnet wird. Hierbei ist bei den Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden, der Divisor 21, bei den Lehrern an anderen Schulformen der Divisor 22 anzuwenden.

Es wird gebeten, den so erstellten Verwendungsnachweis sowohl dem Landesschulrat als auch dem für Stellenplanangelegenheiten primär zuständigen Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B, Stempfergasse 4, 8010 Graz zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Rumpler eh.

Dem
Amt der Steierm. Landesregierung
Fachabteilung 6B
Stempfergasse 4
8010 Graz

zur Kenntnis.



Komplette Jahresnorm 1784

Tätigkeitsbereiche A, B und C	TB A		TB B	Summe A + B	Jahresnorm	TB C
	wUv	JN	JN			JN #
Schulleiter (an allen Schulformen der APS) *	20	720	600	1320	1784	464
Lehrer an VS, SS (ausgen. SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792	660	1452	1784	332
Lehrer an HS, RS, PTS, SS nach dem Lehrplan der HS ...	21	756	630	1386	1784	398
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE)	22	792	660	1452	1784	332
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792	660	1452	1784	332
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik	22	792	660	1452	1784	332

Komplette Jahresnorm 1744

Tätigkeitsbereiche A, B und C	TB A		TB B	Summe A + B	Jahresnorm	TB C
	wUv	JN	JN			JN #
Schulleiter (an allen Schulformen der APS) *	20	720	600	1320	1744	424
Lehrer an VS, SS (ausgen. SS nach dem Lehrplan der HS)	22	792	660	1452	1744	292
Lehrer an HS, RS, PTS, SS nach dem Lehrplan der HS ...	21	756	630	1386	1744	358
Lehrer für einzelne Gegenstände (zB: RL, L.f.WE)	22	792	660	1452	1744	292
Zweitlehrer in VS- und HS-Integrationsklassen	22	792	660	1452	1744	292
Mobil tätiger Lehrer im Bereich der Sonderpädagogik	22	792	660	1452	1744	292

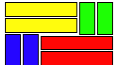
* Gem. § 51 (1) 3 wird der Tätigkeitsbereich C für den Leiter mit „pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule“ definiert.

wird bei Vorliegen einer Invalidität weiter vermindert (siehe Seite 13).

Die Jahresstunden für den Tätigkeitsbereich C betragen daher

wUv	bis zum 25. Dienstjahr in Jstd.	ab dem 26. Dienstjahr in Jstd.
20	464	424
21	398	358
22	332	292

Bei bestimmten Verwendungen bzw. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Leiter, Unterschreitung, Verminderung, Herabsetzung) weichen die einzelnen Größen des TB C von den oben angeführten Zahlen ab.



Zusammenfassende Übersicht einer Vollbeschäftigung

wUv 20 (nur für Leiter)

unter 25 Dienstjahre (1784)		TB	über 25 Dienstjahre (1744)	
Unterrichtsverpflichtung	720	A	Unterrichtsverpflichtung	720
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600	B	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	600
pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule	464	C	pädagogisch-administrative Aufgaben aus der Leitung der Schule	424
Summe	1784	JN	Summe	1744

(diese Tabelle ist nur fiktiv zu betrachten, weil im TB **A** keine Verminderungen vorgenommen wurden)

wUv 21

unter 25 Dienstjahre (1784)		TB	über 25 Dienstjahre (1744)	
Unterrichtsverpflichtung	756	A	Unterrichtsverpflichtung	756
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	630	B	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	630
sonstige lehramtliche Pflichten	100	C	sonstige lehramtliche Pflichten	100
Klassenvorstand	66		Klassenvorstand	66
unentgeltliche Supplierung	10		unentgeltliche Supplierung	10
Fortbildung	15		Fortbildung	15
Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	207		Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	167
Summe	1784		JN	Summe

wUv 22

unter 25 Dienstjahre (1784)		TB	über 25 Dienstjahre (1744)	
Unterrichtsverpflichtung	792	A	Unterrichtsverpflichtung	792
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	660	B	Vor-, Nachbereitung, Korrektur	660
sonstige lehramtliche Pflichten	100	C	sonstige lehramtliche Pflichten	100
Klassenvorstand	66		Klassenvorstand	66
unentgeltliche Supplierung	10		unentgeltliche Supplierung	10
Fortbildung	15		Fortbildung	15
Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	141		Stunden für die Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	101
Summe	1784		JN	Summe



UNTERSCHREITUNG DER JAHRESNORM

(§ 43 Abs. 2)

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (wUv) pro Woche kann für drei Bereiche in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unterschritten werden. Die Unterschreitung ist in folgendem Rahmen möglich, wenn

- die Qualität der Schule nicht beeinträchtigt wird,
- die Stunden kontingentmäßig abgedeckt werden können und
- der Lehrer bei voller wUv mit mindestens 16 Unterrichtsstunden eingesetzt ist.

Gründe für die Unterschreitung

- a) pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze (IT-Arbeitsplätze);

Schulart	Wstd.
VS, ASO	1 bis 3
HS, PTS	3 bis 4

4 Stunden dürfen an einer HS und einer PTS nur dann vergeben werden, wenn mehr als 1 Computerraum zu betreuen ist oder an der Schule eine Vernetzung besteht.

- b) Betreuung einer eingerichteten Schulbibliothek;

Schulart	Wstd.
VS, ASO	1 bis 5
HS, PTS	3 bis 5

- c) besondere Eignung des Lehrers für die Ausübung bestimmter päd.-admin. Tätigkeiten;

Schulart	Wstd.
VS, ASO	1
HS, PTS	1 bis 2
HS, PTS ab 12 Klassen	3

Beispiel: Gegenüberstellung ohne und mit Unterschreitung

(HL unter 25 DJ, ohne KV, Unterschreitung der wUv von 21 wegen IT um 4 Wstd.)

ohne Unterschreitung			mit Unterschreitung			Aus diesem Beispiel ist deutlich erkennbar, dass die Stunden der Unterschreitung aus dem TB A und B in den TB C „wandern“. Dem Lehrer stehen somit 7,33 Std. / Woche (537-273=264:36=7,33) für IT zur Verfügung.
Tätigkeit	Wstd.	Jstd.	TB	Wstd.	Jstd.	
Unterrichtsverpflichtung	21	756	A	17	612	
Vor-, Nachbereitung, Korrektur	--	630	B	--	510	
sonstige lehramtliche Pflichten	--	100	C	--	100	
Klassenvorstand	--	0		--	0	
unentgeltliche Supplierung	--	10		--	10	
Fortbildung	--	15		--	15	
Stunden für Erfüllung besonderer Tätigkeiten (variabler Bereich)	--	273		--	537	
Summe		1784	JN		1784	



*** Auszug aus dem Ergebnisprotokoll des Lenkungsausschusses des LSR zum LDG:
(30.04.2002)**

Öffnungszeiten der Bibliothek sind im Falle der Unterschreitung der Jahresnorm je nach Standortfordernissen und Standortgegebenheiten vorzusehen. Stunden, die in den Bereich der Ziffer 2 fallen, entfallen mit der Unterschreitung in Ziffer 1 im aliquoten Ausmaß und erhöhen den erforderlichen Differenzbetrag in Ziffer 3. Stunden der Unterschreitung der JN für die Bibliothek sind nicht unbedingt durch Anwesenheit in der Schule zu erfüllen, da vorbereitende und administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bibliothek auch außerhalb der Schule erfüllt werden können.



VERMINDERUNG DER JAHRESNORM

(§§ 43 und 51)

A) Invalidität

Liegt beim Lehrer eine Behinderung, die sich auf ein im § 72 Abs.1 Z. 1–4 BDG angeführtes Dokument (Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft; Besitz eines Bescheides gem. § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gem. § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes) gründet, vor, so erhöht sich der „Urlaubsanspruch“ dementsprechend.

Der „**höhere Urlaubsanspruch**“ durch eine Behinderung wirkt sich dementsprechend durch eine Reduzierung der Jahresstundensumme **nur für den Tätigkeitsbereich C** (Sonstige Tätigkeiten) aus. Samstagfeiertage gemäß § 66 Abs. 3 BDG sind aber in der Jahresnorm bereits berücksichtigt. Siehe dazu auch die nachstehende Tabelle:

Minderung der Erwerbsunfähigkeit in Prozent	zusätzliche Werktage	zusätzliche Verminderung in Jstd.	<i>Diese Jstd. sind bei Teilzeitbeschäftigung, Herabsetzung, usw. nicht mehr zu kürzen.</i>
01 – 39	2	16	
40 - 49	4	32	
50 - 59	5	40	
60 - 100	6	48	
Sehbehinderte (Blinde)	6	48	

B) Leiter

Die Jahresnorm (1784 bzw. 1744) des Leiters einer APS setzt sich zusammen aus

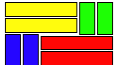
TB A): 720 Jahresstunden für die **Unterrichtsverpflichtung** (720 : 36 = daher **20 wUv**);

TB B): 600 Jahresstunden für die **Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes** sowie Korrekturarbeiten;

TB C): Differenzbetrag zwischen der Summe **A)** plus **B)** und der Jahresnorm; Jahresstunden für **pädagogisch-administrative Aufgaben** aus der Leitung der Schule.

Der Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule mit **mehr als sieben Klassen** ist von der **regelmäßigen Unterrichtsverteilung befreit**. Er ist aber **verpflichtet**, abwesende Lehrer im Rahmen einer **allfälligen fiktiven Supplieverpflichtung ohne Anspruch auf eine MDL-Vergütung** zu vertreten. Die Regelung der kostenlosen 10 Supplierstunden aus dem Tätigkeitsbereich C gelten für den Leiter nicht, ebenso wie alle anderen in § 43 Abs. 3 mit festen Stundenverpflichtungen genannten Tätigkeiten (SchUG, Fortbildung, KV/Kf., usw.). Der Tätigkeitsbereich **A)** (Unterrichtsverpflichtung – generell **20 Wstd.**) des Leiters vermindert sich wie bisher durch bestimmte Leistungen und zwar:

Leiter einer Volksschule	
Grund der Verminderung der wUv von 20 Std.	Verminderung in Jstd.
Leitung der Schule	36
je Volksschulklasse	36
je angeschlossene SS- oder PTS-Klasse	54
5 bis 10 Kinder mit SPF	36
je weitere 1 bis 5 Kinder mit SPF	18
mindestens 5 Vorschulkinder im FSE (gilt als Klasse)	36
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	18



Leiter einer HS, PTS bzw. Sonderschule	
Grund der Verminderung der wUv von 20 Std.	Verminderung in Jstd.
Leitung der Schule	72
je Klasse	54
GTS: je Schülergruppe im Betreuungsbereich	27

Leiter eines Sonderpädagogischen Zentrums	
Grund der Verminderung der wUv von 20 Std.	Verminderung in Jstd.
je 2 Klassen mit Kinder mit SPF an APS und Unterstufe der AHS	54

Sonderpädagogisches Zentrum (Wahrnehmung der Aufgaben des SPZ durch den BSR)	
Grund der Verminderung der wUv <u>von 22 (!) Std.</u>	Verminderung in Jstd.
je fünf zu betreuende Kinder mit SPF	36

Von **720** Jahresstunden (Tätigkeitsbereich **A**) werden die entsprechenden Verminderungsstunden (Jstd.) abgezogen. Dieses Ergebnis ist durch 36 (Wochen) zu teilen und ergibt somit die wöchentliche Unterrichts- bzw. Supplerverpflichtung (aber **keine zusätzlichen** 10 Jstd. Supplerverpflichtung).

Beispiele:

Leiter einer HS, 11 Klassen; weniger als 25 DJ - JN: 1784		
Jahresnorm TB A	+	720
Leitung der Schule	-	72
11 (Klassen) mal 54	-	594
Unterrichtsverpflichtung im UJ		54
Der Leiter ist von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (mehr als 7 Klassen) befreit. <u>Wöchentliche Supplerverpflichtung: 1,5 Stunden</u> (54 : 36)		
TB B (54 : 6 x 5):		45
TB C (1784 - 54 - 45):		1685

Leiter einer PTS, 4 Klassen; mehr als 25 DJ - JN: 1744		
Jahresnorm TB A	+	720
Leitung der Schule	-	72
4 (Klassen) mal 54	-	216
Unterrichtsverpflichtung im UJ		432
Der Leiter ist zur <u>regelmäßigen Unterrichtserteilung</u> im Ausmaß von 12 (432 : 36) <u>Wstd.</u> verpflichtet.		
TB B (432 : 6 x 5):		360
TB C (1744 - 432 - 360):		952

Leiter einer VS, 11 Klassen; weniger als 25 DJ - JN: 1784		
Jahresnorm TB A	+	720
Leitung der Schule	-	36
11 (Klassen) mal 36	-	396
3 (Gruppen GTS) mal 18	-	54
Unterrichtsverpflichtung im UJ		234
Der Leiter ist von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (mehr als 7 Klassen) befreit. <u>Wöchentliche Supplerverpflichtung: 6,5 Stunden</u> (234: 36)		
TB B (234 : 6 x 5):		195
41 % Invalidität: (= -32 Jstd.)		
TB C (1784 - 234 - 195 - 32):		1323

Leiter einer SS (3 Klassen) u. SPZ (15 Kl.); mehr als 25 DJ - JN: 1744		
Jahresnorm TB A	+	720
Leitung der Schule	-	72
3 (Klassen) mal 54	-	162
15 Klassen mit Kinder mit SPF (15 : 2 = 7,5 = 7; 7 x 54 = 378)	-	378
Unterrichtsverpflichtung im UJ		108
Der Leiter ist zur <u>regelmäßigen Unterrichtserteilung</u> im Ausmaß von 3 (108:36) <u>Wstd.</u> verpflichtet.		
TB B (108 : 6 x 5):		90
TB C (1744 - 108 - 90):		1546



Das Ausmaß der Jahresnorm bei Entfall der Dienstleistung während des UJ

Das zu Beginn des Unterrichtsjahres festgesetzte Ausmaß der Jahresnorm ändert sich wegen eines längeren Dienstleistungsentfalles wie zB durch Dienstunfähigkeit, Antritt eines Sonderurlaubes, Beginn eines Beschäftigungsverbotes, usw. nicht.

Wie bisher wird bei solchen „Abwesenheiten“ die wUv nicht dem Ausmaß der Dienstleistungstagen entsprechend verkürzt werden. Die Diensterteilung (LFV) wird geändert werden müssen und die Dienstleistung wird von einem oder mehreren Lehrern übernommen werden und erweitern eben die 3 Tätigkeitsbereiche dieses(r) Lehrer(s) entsprechend.

Wenn bereits am Beginn des UJ die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses zB mit Ablauf des 28.02. bekannt ist, kann die JN aliquotiert werden.

Bei Dienstantritt außerhalb des Unterrichtsjahres, somit während der Hauptferien, ist die JN fiktiv nach der wUv festzusetzen (zB wUv: 22 – unter 25 DJ, ergibt somit eine JN von 1784). Erst bei tatsächlicher Dienstleistung sind die TB entsprechend zu bilden.

Die Umsetzung der Jahresnorm bei dienstrechtlichen Maßnahmen während des UJ

→ **Überstellung des Vertragslehrers:** unter Überstellung des Vertragslehrers ist die Einreihung in ein anderes Entlohnungsschema (II L in I L) zu verstehen. Die Höhe der JN ändert sich durch diese Maßnahme nicht, weil für **alle** Vertragslehrer die Bestimmungen der JN sinngemäß anzuwenden sind und mit der Überstellung eine Änderung der wUv im Regelfall nicht verbunden sein wird.

→ **Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Pragmatisierung):** hier wird sich im Regelfall die Zuordnung zu einer bestimmten wUv und damit die Jahresnorm mit der Pragmatisierung nicht ändern, da die Verwendung auf dem Dienstposten, auf den der Lehrer ernannt werden soll, zum Zeitpunkt der Pragmatisierung bereits gegeben sein muß.

→ **Ernennung auf einen anderen Dienstposten:** siehe Pragmatisierung.

→ **Betrauung mit der Leitung:** wird ein Lehrer während des Unterrichtsjahres mit der Leitung einer Schule betraut, so ändert sich auf jeden Fall seine JN. Vordergründig tritt diese Änderung im Bereich des TB **A** (jedenfalls 720 Jstd.) ein, wirkt sich aber auch auf die beiden restlichen TB aus.

Die grundsätzliche Berechnung dieser wechselnden JN siehe das Kapitel (siehe Seite 23):

Die JAHRESNORM bei Dienstantritt in Vollbeschäftigung während des UJ

Beispiel:

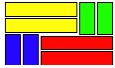
Der Lehrer einer 11-klassigen HS wird vom Amt der Steiermärkischen LRG (FA6B) mit Wirksamkeit vom 07.01.2005 bis zum 31.05.2005 mit der Leitung einer Schule betraut. Die JN ist somit zwei mal zu ändern und die 3 Tätigkeitsbereiche sind nach der Dauer der jeweiligen Verwendung zu bilden:

Funktion	Dauer	Monate	JN	TB A	TB B	TB C	JN	TB A	TB B	TB C
Lehrer	01.09.04 – 06.01.05	4	1784	756	630	398	714	302	252	160
Leiter	07.01.05 – 31.05.05	5	1784	54	45	1685	892	27	23	842
Lehrer	01.06.05 – 30.06.05	1	1784	756	630	398	178	76	63	40

Lehrer für 4 M: $1784 : 10 \times 4 = 714$ JN; TB A: $21 \times 3,6 \times 4 = 302$; TB B: $302 : 6 \times 5 = 252$; TB C: $714 - 302 - 252 = 160$

Leiter für 5 Monate: $1784 : 10 \times 5 = 892$ JN; TB A: $720 - (72 \text{ [Leitung]} - 594 \text{ [Klassen]}) = 54 : 10 \times 5 = 27$; TB B: $27 : 6 \times 5 = 23$; TB C: $892 - 27 - 23 = 842$

Lehrer für 1 Monat: $1784 : 10 \times 1 = 178$ JN; TB A: $21 \times 3,6 \times 1 = 76$; TB B: $76 : 6 \times 5 = 63$; TB C: $178 - 76 - 63 = 39$



HERABSETZUNG DER JAHRESNORM

(§§ 44 – 49)

Wie bisher kann über Ansuchen des Lehrers die Jahresnorm bzw. die wUv herabgesetzt werden.

Die Tätigkeitsbereiche A, B und C werden in dem Prozentausmaß, auf das die Jahresnorm herabgesetzt wird, dementsprechend aliquot berechnet.

Ausnahme:

66 Jahresstunden für die Klassenführung werden nicht gekürzt.

Die bis zum 31.08.2001 gültigen Bestimmungen der §§ 44a bis 44e entsprechen sinngemäß den Bestimmungen der §§ 45 bis 49:

§ (alt)	§ (neu)	Inhalt	Bezugsregelung
44 (1)		Herabs. der JN / wUv aus <u>gesundheitlichen</u> Gründen	siehe § 13 Abs. 10 und 10a GehG
44 (2)		Herabs. der JN / wUv im öffentlichen Interesse	
44 (3)		Herabs. der JN / wUv zur Ausübung ...	
44 a	45	Herabs. der JN / wUv aus beliebigem Anlass	
44 b	46	Herabs. der JN / wUv zur Betreuung eines Kindes	
44 c	47	Dienstleistung während der Herabs. der JN / wUv	
44 d	48	Beendigung oder Änderung der Herabs. der JN / wUv	
44 e	49	Ausnahmen von der Herabs. der JN / wUv	
<p>Eine Sonderform der Teilbeschäftigung bildet in diesem Zusammenhang das sogenannte „Sabbatical“ (§ 58d ff LDG, § 47a ff VBG); hier ist während der Dienstleistungszeit (1, 2, 3 oder 4 Schuljahre) sowohl eine volle als auch eine Herabsetzung der JN / wUv möglich.</p> <p><i>Denkbar ist zB bei einer wUv von 21/21 folgende Variante:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dienstleistungsjahr: 85,71 % (18 Ustd.), 2. Dienstleistungsjahr: 57,14 % (12 Ustd.), 3. Freijahr, 4. Dienstleistungsjahr: 57,14 % (12 Ustd.). <p>In der Dienstleistungszeit kann somit die JN / wUv beliebig (jeweils für die Dauer eines SJ) herabgesetzt werden. In der Rahmenzeit [= Dienstleistungsjahr(e) und Freijahr] muß jedenfalls eine durchschnittliche JN / wUv von mindestens 50 % gegeben sein (bei obigem Beispiel: $85,71 + 57,14 + 57,14 = 199,99 : 4 = 49,99 (= 50,00)$).</p>			siehe § 13 Abs. 12 bis 15 GehG



Durch die Möglichkeit, bei einer Überschreitung (kurz- oder längerfristig) der zu Beginn des Unterrichtsjahres fixierten wUv, ab Beginn des SJ 2001/02, wieder DMDL bzw. EMDL anzuweisen, sind keine Anträge auf Abänderung der bescheidmäßig fixierten JN / wUv mehr zulässig.

Zwei Ausnahmen:

Unter der Voraussetzung, dass:

- A) die wUv sich garantiert für die restliche Dauer des Schuljahres und vor Ablauf der letzten vier Monate des Schuljahres ändert bzw.
- B) die wUv auf eine Vollbeschäftigung (21/21 bzw. 22/22) aufgestockt wird und die Bedingungen des Punktes A) erfüllt werden

kann im Fall

- A) die bescheidmäßige Änderung der JN / wUv und im Fall
- B) die vorzeitige Beendigung der Bewilligung der Herabs. der JN /wUv bewilligt werden.

Beispiel zu A):

Die JN des HL X wurde über sein Ansuchen herabgesetzt und die wUv für die Dauer des Schuljahres mit 12/21 (=57,14 vH der Vollbeschäftigung) festgesetzt.

Am 15.10. tritt der HL Y dieser Schule einen Karenzurlaub an. Dieser Karenzurlaub dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die LFV wird geändert und HL X übernimmt 5 Ustd. Seine wUv beträgt somit für das restliche Schuljahr 17/21.

Beispiel zu B):

Die JN des HL X wurde über sein Ansuchen herabgesetzt und die wUv für die Dauer des Schuljahres mit 16/21 (= 76,19 vH der Vollbeschäftigung) festgesetzt.

Am 15.10. tritt der HL Y dieser Schule einen Karenzurlaub an. Dieser Karenzurlaub dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Die LFV wird geändert und HL X übernimmt 5 Ustd. Seine wUv entspricht somit einer Vollbeschäftigung (21/21) und die Herabsetzung der JN kann vorzeitig beendet werden.

Folgende **5 Komponenten** sind für die Berechnung des Ausmaßes der Jahresnorm bei einer „Teilbeschäftigung über Ansuchen“ zu berücksichtigen:

- Zuordnung zu einer bestimmten **gesetzlichen wUv** (21 oder 22),
- Ausmaß der **gewählten Ustd.** pro Woche,
- **Ausmaß des Bezuges** in Bezug auf eine Vollbeschäftigung in Prozent,
- **Dienstalter** (weniger oder mehr als 25 Dienstjahre) und
- **Zeitfaktor** (ganzjährig oder unterjährig [= während des UJ]) in Monaten.



Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 6B

GZ.: FA6B-05.00 – 1/47 vom 13.08.2002

Bearbeiter: DDr. König

An alle
Bezirksschulräte

*Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigen Anlass,
gemäß § 45 LDG*

Aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.06.2002, Zl. 2001/12/0006-5, wird der Beschäftigungsnachweis als Antrag auf Herabsetzung der Jahresnorm aus beliebigen Anlass nicht mehr akzeptiert werden können. Dies bedeutet für die künftige Verwaltungspraxis, dass für jede bescheidmäßige Erledigung ein dem Stundenmaß des Beschäftigungsnachweises entsprechender Antrag und der Beschäftigungsnachweis vorliegen muss. Dieser Antrag ist auch bei jeder Änderung mit genauer Angabe über die Dauer dieser Änderung vorzulegen.

*Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung:
Dr. Eigner eh.*



Herabsetzung der Jahresnorm – ganzjährig (UJ)

Berechnung der JN für die Dauer des UJ an dem Beispiel eines HL

gesetzliche wUv: 21	Endergebnis	
gewünschte Ustd. pro Woche: 11	TB A	396
Ausmaß des Bezuges: 52,38 %	TB B	330
Dienstalter: weniger als 25 DJ	TB C	208
Zeitraum der Gewährung der Herabs.: 13.09.04 – 11.09.05	LA-Pflichten	52
Zeitraum für Dienstleistungsmonate: 13.09.04 – 08.07.05	K. Supplierung	5
Anzahl der Dienstleistungsmonate: September - Juni = 10	Fortbildung	8
	Klassenvorstand	66
	bes. Pflichten (mit KV)	77
	bes. Pflichten (ohne KV)	143
	JAHRESNORM	934

1.) Die vom Lehrer gewählte Anzahl an Ustd. (11) ist in Bezug auf die gesetzliche wUv (21) in Prozenten zu errechnen ($100 [\%] : 21 [wUv] \times 11 [\text{gewünschte Ustd. pro Woche}] = 52,38 \%$); bei dem oben angeführten Beispiel siehe dazu die entsprechende Zeile in der Tabelle auf Seite 19.

52,38 % der vollen JN (1784) ergeben eine herabgesetzte JN von 934.

wUv	%	JN	A	B	C
11	52,38	934	396	330	208

2.) Die Bildung der JN des TB **A** erfolgt in der Form, dass die vom Lehrer gewünschte Anzahl der Ustd. pro Woche (11) mit der Anzahl der Unterrichtswochen im UJ (36) multipliziert wird.

$$\text{TB A: } 11 \times 36 = \mathbf{396}$$

3.) Die Bildung des TB **B** erfolgt in der bereits bekannten Form: **A** (396) dividiert durch 6 mal 5.

$$\text{TB B: } (396 : 6) \times 5 = \mathbf{330}$$

4.) Die Anzahl der Stunden des TB **C** wird gebildet, indem die Summe der TB **A** (396) und TB **B** (330) von der JN (934) subtrahiert wird.

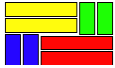
$$\text{TB C: } 934 - (396 + 330) = \mathbf{208}$$



Die Höhe der für das ganze Unterrichtsjahr herabgesetzten Jahresnorm / wUv unter den verschiedenen Voraussetzungen ist aus folgenden Tabellen ersichtlich.

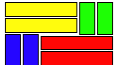
wUv 21

wUv	Beschäftigungsmaß bzw. Gehalt in %	bis 25 Dienstjahre (1784 Jstd.)									
		Jahresnorm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fortbildung (15)	KV	besondere Pflichten	
						mit KV	ohne KV				
1	4,76	85	36	30	19	5	0	1	--	--	13
2	9,52	170	72	60	38	10	1	1	--	--	26
3	14,29	255	108	90	57	14	1	2	--	--	40
4	19,05	340	144	120	76	19	2	3	--	--	52
5	23,81	425	180	150	95	24	2	4	--	--	65
6	28,57	510	216	180	114	29	3	4	--	--	78
7	33,33	595	252	210	133	33	3	5	--	--	92
8	38,10	680	288	240	152	38	4	6	--	--	104
9	42,86	765	324	270	171	43	4	6	--	--	118
10	47,62	850	360	300	190	48	5	7	--	--	130
10,5	50,00	892	378	315	199	50	5	8	66	70	136
11	52,38	934	396	330	208	52	5	8	66	77	143
11,5	54,76	977	414	345	218	55	5	8	66	84	150
12	57,14	1019	432	360	227	57	6	9	66	89	155
12,5	59,52	1062	450	375	237	60	6	9	66	96	162
13	61,90	1104	468	390	246	62	6	9	66	103	169
13,5	64,29	1147	486	405	256	64	6	10	66	110	176
14	66,67	1189	504	420	265	67	7	10	66	115	181
14,5	69,05	1232	522	435	275	69	7	10	66	123	189
15	71,43	1274	540	450	284	71	7	11	66	129	295
15,5	73,81	1317	558	465	294	74	7	11	66	136	202
16	76,19	1359	576	480	303	76	8	11	66	142	208
16,5	78,57	1402	594	495	313	79	8	12	66	148	214
17	80,95	1444	612	510	322	81	8	12	66	155	221
17,5	83,33	1467	630	525	312	83	8	12	66	143	209
18	85,71	1529	648	540	341	86	9	13	66	167	233
18,5	88,10	1572	666	555	351	88	9	13	66	175	241
19	90,48	1614	684	570	360	90	9	14	66	181	247
19,5	92,86	1657	702	585	370	93	9	14	66	188	254
20	95,24	1699	720	600	379	95	10	14	66	194	260
20,5	97,62	1742	738	615	389	98	10	15	66	200	266
21	100	1784	756	630	398	100	10	15	66	207	273



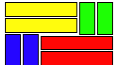
wUv 21

wUv	Beschäftigungsmaß bzw. Gehalt in %	über 25 Dienstjahre (1744 Jstd.)									
		Jahresnorm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fortbildung (15)	KV	besondere Pflichten	
									mit KV	ohne KV	
1	4,76	83	36	30	17	5	0	1	--	--	11
2	9,52	166	72	60	34	10	1	1	--	--	22
3	14,29	249	108	90	51	14	1	2	--	--	34
4	19,05	332	144	120	68	19	2	3	--	--	44
5	23,81	415	180	150	85	24	2	4	--	--	55
6	28,57	498	216	180	102	29	3	4	--	--	66
7	33,33	581	252	210	119	33	3	5	--	--	78
8	38,10	664	288	240	136	38	4	6	--	--	88
9	42,86	747	324	270	153	43	4	6	--	--	100
10	47,62	830	360	300	170	48	5	7	--	--	110
10,5	50,00	872	378	315	179	50	5	8	66	50	116
11	52,38	914	396	330	188	52	5	8	66	57	123
11,5	54,76	955	414	345	196	55	5	8	66	62	128
12	57,14	997	432	360	205	57	6	9	66	67	133
12,5	59,52	1038	450	375	213	60	6	9	66	72	138
13	61,90	1080	468	390	222	62	6	9	66	79	145
13,5	64,29	1121	486	405	230	64	6	10	66	84	150
14	66,67	1163	504	420	239	67	7	10	66	89	155
14,5	69,05	1204	522	435	247	69	7	10	66	95	161
15	71,43	1246	540	450	256	71	7	11	66	101	167
15,5	73,81	1287	558	465	264	74	7	11	66	106	172
16	76,19	1329	576	480	273	76	8	11	66	112	178
16,5	78,57	1370	594	495	281	79	8	12	66	116	182
17	80,95	1412	612	510	290	81	8	12	66	123	189
17,5	83,33	1453	630	525	298	83	8	12	66	129	195
18	85,71	1495	648	540	307	86	9	13	66	133	199
18,5	88,10	1536	666	555	315	88	9	13	66	139	205
19	90,48	1578	684	570	324	90	9	14	66	145	211
19,5	92,86	1619	702	585	332	93	9	14	66	150	216
20	95,24	1661	720	600	341	95	10	14	66	156	222
20,5	97,62	1702	738	615	349	98	10	15	66	160	226
21	100	1744	756	630	358	100	10	15	66	167	233



wUv 22

wUv	Beschäftigungsmaß bzw Gehalt in %	bis 25 Dienstjahre (1784 Jstd.)									
		Jahresnorm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fortbildung (15)	KV	besondere Pflichten	
									mit KV	ohne KV	
1	4,55	81	36	30	15	5	0	1	--	--	9
2	9,09	162	72	60	30	9	1	1	--	--	19
3	13,64	243	108	90	45	14	1	2	--	--	28
4	18,18	324	144	120	60	18	2	3	--	--	37
5	22,73	406	180	150	76	23	2	3	--	--	48
6	27,27	487	216	180	90	27	3	4	--	--	56
7	31,82	568	252	210	106	32	3	5	--	--	66
8	36,36	649	288	240	121	36	4	5	--	--	76
9	40,91	730	324	270	136	41	4	6	--	--	85
10	45,45	811	360	300	151	45	5	7	--	--	94
11	50,00	892	396	330	166	50	5	8	66	37	103
11,5	52,27	933	414	345	174	52	5	8	66	43	109
12	54,55	973	432	360	181	55	5	8	66	47	113
12,5	56,82	1014	450	375	189	57	6	9	66	51	117
13	59,09	1054	468	390	196	59	6	9	66	56	122
13,5	61,36	1095	486	405	204	61	6	9	66	62	128
14	63,64	1135	504	420	211	64	6	10	66	65	131
14,5	65,91	1176	522	435	219	66	7	10	66	70	136
15	68,18	1216	540	450	226	68	7	10	66	75	141
15,5	70,45	1257	558	465	234	70	7	11	66	80	146
16	72,73	1298	576	480	242	73	7	11	66	85	151
16,5	75,00	1338	594	495	249	75	8	11	66	89	155
17	77,27	1378	612	510	256	77	8	12	66	93	159
17,5	79,55	1419	630	525	264	80	8	12	66	98	164
18	81,82	1460	648	540	272	82	8	12	66	104	170
18,5	84,09	1500	666	555	279	84	8	13	66	108	174
19	86,36	1541	684	570	287	86	9	13	66	113	179
19,5	88,64	1581	702	585	294	89	9	13	66	117	183
20	90,91	1622	720	600	302	91	9	14	66	122	188
20,5	93,18	1662	738	615	309	93	9	14	66	127	193
21	95,45	1703	756	630	317	95	10	14	66	132	198
21,5	97,73	1744	774	645	325	98	10	15	66	136	202
22	100	1784	792	660	332	100	10	15	66	141	207



wUv 22

wUv	Beschäftigungsausmaß bzw. Gehalt in %	über 25 Dienstjahre (1744 Jstd.)									
		Jahresnorm	Tätigkeitsbereich			C (aufgeschlüsselt)					
			A	B	C	Lehramtl. Pflichten (100)	kostenlose Supplierung (10)	Fortbildung (15)	KV	besondere Pflichten	
									mit KV	ohne KV	
1	4,55	79	36	30	13	5	0	1	--	--	7
2	9,09	159	72	60	27	9	1	1	--	--	16
3	13,64	238	108	90	40	14	1	2	--	--	23
4	18,18	317	144	120	53	18	2	3	--	--	30
5	22,73	396	180	150	66	23	2	3	--	--	38
6	27,27	476	216	180	80	27	3	4	--	--	46
7	31,82	555	252	210	93	32	3	5	--	--	53
8	36,36	634	288	240	106	36	4	5	--	--	61
9	40,91	713	324	270	119	41	4	6	--	--	68
10	45,45	793	360	300	133	45	5	7	--	--	76
11	50,00	872	396	330	146	50	5	8	66	17	83
11,5	52,27	912	414	345	153	52	5	8	66	22	88
12	54,55	951	432	360	159	55	5	8	66	25	91
12,5	56,82	991	450	375	166	57	6	9	66	28	94
13	59,09	1031	468	390	173	59	6	9	66	33	99
13,5	61,36	1070	486	405	179	61	6	9	66	37	103
14	63,64	1110	504	420	186	64	6	10	66	40	106
14,5	65,91	1149	522	435	192	66	7	10	66	43	109
15	68,18	1189	540	450	199	68	7	10	66	48	114
15,5	70,45	1229	558	465	206	70	7	11	66	52	118
16	72,73	1268	576	480	212	73	7	11	66	55	121
16,5	75,00	1308	594	495	219	75	8	11	66	59	125
17	77,27	1348	612	510	226	77	8	12	66	63	129
17,5	79,55	1387	630	525	232	80	8	12	66	66	132
18	81,82	1427	648	540	239	82	8	12	66	71	137
18,5	84,09	1467	666	555	246	84	8	13	66	75	141
19	86,36	1506	684	570	252	86	9	13	66	78	144
19,5	88,64	1546	702	585	259	89	9	13	66	82	148
20	90,91	1585	720	600	265	91	9	14	66	85	151
20,5	93,18	1625	738	615	272	93	9	14	66	90	156
21	95,45	1665	756	630	279	95	10	14	66	94	160
21,5	97,73	1704	774	645	285	98	10	15	66	96	162
22	100	1744	792	660	292	100	10	15	66	101	167



Herabsetzung der Jahresnorm – unterjährig

Die Dienstleistung wird im Rahmen der JN auf 10 Monate aufgeteilt. Bei der **Beschäftigung nur für Teile des Unterrichtsjahres (= unterjährig)** kommt bei der Berechnung der „anteiligen“ Jahresnorm dem Zeitfaktor der Dienstleistungsmonate eine entscheidende Bedeutung zu.

Der Dienstantritt während des Monats ist so geregelt, dass bei
Dienstantritt bis einschließlich zum 15. des Monats dieses Monat voll zu rechnen
 und bei
Dienstantritt ab dem 16. des Monats dieses Monat zu vernachlässigen ist.

Beispiel: Dienstantritt am 15. Jänner; der Jänner ist zu zählen; daher 6 Monate.
 Dienstantritt am 16. Jänner; der Jänner ist nicht zu zählen; daher 5 Monate.

Berechnung der JN für Teile des UJ (unterjährig) an dem Beispiel: Dienstantritt eines VL nach KU mit 07.01.2005

	Endergebnis	
gesetzliche wUv: 22		
gewünschte Ustd. pro Woche: 11	TB A	238
Ausmaß des Bezuges: 50,00 %	TB B	198
Dienstalter: weniger als 25 DJ	TB C	99
Zeitraum der Gewährung der Herabs.: 07.01.05 – 11.09.05	LA-Pflichten	30
Zeitraum für Dienstleistungsmonate: 07.01.05 – 08.07.05	K. Supplierung	3
Dienstleistungsmonate: Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni: 6	Fortbildung	5
* Übernahme der Klassenvorstandsgeschäfte nicht mehr möglich, weil die 66 Jstd. nicht mehr erfüllt werden können.	bes. Pflichten *	61
	JAHRESNORM	535

1.) Ausgehend von der betreffenden vollen JN des Lehrers (1784) ist über die Anzahl der tatsächlichen Dienstleistungsmonate (6) die für diesen Dienstleistungszeitraum volle JN zu bilden:

$$(1784 : 10) \times 6 = 1070,4 = 1070$$

2.) Die Zahl (1070) ist nun über die Anzahl der Ustd. dem gewünschten Beschäftigungsausmaß (50 %) anzupassen und ergibt die gültige Jahresnorm (siehe Tabelle auf Seite 20).

$$(1070 : 100) \times 50 = 535 = \text{535 JN}$$

3.) Die Bildung des TB **A** erfolgt in der Form, dass die vom Lehrer gewünschte Anzahl der Ustd. pro Woche (11) mit der Anzahl der Wochen pro Monat ($36 : 10 = 3,6$) und der Anzahl der Dienstleistungsmonate (6) multipliziert wird.

$$11 \times 3,6 \times 6 = 237,6 = \text{238 TB A}$$

4.) Die Bildung des TB **B** erfolgt in der bereits bekannten Form: **A** (238) dividiert durch 6 mal 5.

$$(238 : 6) \times 5 = 198,33 = \text{198 TB B}$$



5.) Die Anzahl der Stunden des TB **C** wird gebildet, indem die Differenz aus der Summe der TB **A** (238) und TB **B** (198) zur JN (535) errechnet wird.

$$535 - (238 + 198) = \underline{\underline{99 \text{ TB C}}}$$

6.) Die Teilbereiche des TB **C** sind ebenfalls zu aliquotieren.

Lehramtliche Pflichten: 100 (Jstd.) : 10 (Monate) x 6 (Anzahl der Dltm) = 60 Jstd.;
60 (Jstd.) : 100 (Prozent) x 50 (Beschäftigungsausmaß) = **30**;

Supplierung: (10 : 10) x 6 = 6; 6 : 100 x 50 = **3**;

Fortbildung: (15 : 10) x 6 = 9; 9 : 100 x 50 = 4,50 = **5**;

Besondere Pflichten (ohne KV): 99 – 30 – 3 – 5 = **61**;

Besondere Pflichten (mit KV): 99 – 30 – 3 – 5 – 66 = **- 5**; (KV daher nicht möglich!)

Die JAHRESNORM bei einer Mitverwendung an einer Bundeseinrichtung (§ 22 LDG)

Gem. § 22(1) LDG darf der Landeslehrer für

1. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und
2. Unterrichtstätigkeiten im Bereich der Betreuung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Bundesschulen bis einschließlich der 8. Schulstufe und der Betreuung von körper- und sinnesbehinderten Schülern an Bundesschulen mitverwendet werden.

Hier handelt es sich um die sogenannten „§ 22 Mitverwendungen“, die eine Sonderstellung in Bezug auf die Jahresnorm einnehmen. Der Lehrer, der für eine Bundeseinrichtung (Schule oder Institution, die in der Verwaltung des Bundes steht) tätig wird, **ist in Bezug auf die Jahresnorm so zu behandeln, als ob er im Tätigkeitsbereich der APS mit „herabgesetzter JN bzw. wUv“ eingesetzt ist.** Er erhält aber – vorausgesetzt es handelt sich nicht um eine echte „Herabsetzung der JN bzw. wUv“ in seinem Tätigkeitsbereich an der APS – die vollen Bezüge.

Die Berechnung der JN ist wie folgt umzusetzen:

Die Höhe der JN bildet ausschließlich das Beschäftigungsausmaß an der Pflichtschule.

Beispiel:

wUv: 21; Dienstjahre: über 25; Pädagogische Akademie: 6 Std.; an APS: 16 Ustd.;

Ergebnis:

Ausgehend von einer JN von 1744 beträgt das Beschäftigungsausmaß an der APS **76,19 % und die JN beträgt 1329 Jstd.** (siehe Tabelle auf der Seite 19a). Der Lehrer hat in diesem Ausmaß an der APS Dienst zu leisten.

Die restlichen Stunden auf die volle JN, das sind 415 Jstd., stehen dem Lehrer für seine Tätigkeit an der Pädagogischen Akademie zur Verfügung.

Bezug: der Lehrer erhält den vollen Bezug, sowie allfällige MDL aus dem Tätigkeitsbereich an APS und der Pädagogischen Akademie; das BMBWK hat dem Land aber die Differenz zum vollen Bezug (100 – 76,19 = 23,81) und allfällige MDL aus der Tätigkeit an der Pädagogischen Akademie zu refundieren.



Die Jahresnorm bei Dienstantritt in Vollbeschäftigung während des Unterrichtsjahres (unterjährige Vollbesch.)

Die Umsetzung gilt sinngemäß wie bei „Herabsetzung der Jahresnorm – unterjährig“.

Der Dienstantritt während des Monats ist so geregelt, dass bei **Dienstantritt bis einschließlich zum 15. des Monats dieses Monat voll zu rechnen** und bei **Dienstantritt ab dem 16. des Monats dieses Monat zu vernachlässigen ist.**

Beispiel: Dienstantritt am 15. Jänner; der Jänner ist zu zählen; daher **6** Monate.
 Dienstantritt am 16. Jänner; der Jänner ist nicht zu zählen; daher **5** Monate.

gesetzliche wUv: 22	Endergebnis	
Ausmaß des Bezuges: 100 %	TB A	475
Dienstalter: weniger als 25 DJ	TB B	396
Jahresnorm: 1784	TB C	199
Zeitraum für Dienstleistungsmonate: 07.01.05 – 08.07.05	LA-Pflichten	60
Dienstleistungsmonate: Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni: 6	K. Supplierung	6
	Fortbildung	9
	<i>Klassenvorstand</i>	66
	<i>bes. Pflichten (mit KV)</i>	58
	<i>bes. Pflichten (ohne KV)</i>	124
	JAHRESNORM	1070

ganzjährig in Vollbeschäftigung (im Vergleich für 10 Monate)

wUv	Dltg.	JN	Tätigkeitsbereich			Lehramtl. Pflichten	kostenlose Supplierung	Fortbildung	KV	besondere Pflichten	
			A	B	C					mit KV	ohne KV
22	180	1784	792	660	332	100	10	15	66	141	207



1.) Ausgehend von der betreffenden vollen JN des Lehrers (1784) ist über die Anzahl der tatsächlichen Dienstleistungsmonate (6) die für diesen Dienstleistungszeitraum volle JN zu bilden:

$$(1784 : 10) \times 6 = 1070,4 = \underline{\underline{1070 \text{ JN}}}$$

2.) Die Bildung des TB **A** erfolgt in der Form, dass die Anzahl der Ustd. pro Woche (22) mit der Anzahl der Wochen pro Monat ($36 : 10 = 3,6$) und der Anzahl der Dienstleistungsmonate (6) multipliziert wird.

$$22 \times 3,6 \times 6 = 475,2 = \underline{\underline{475 \text{ TB A}}}$$

3.) Die Bildung des TB **B** erfolgt in der bereits bekannten Form: **A** (475) dividiert durch 6 mal 5.

$$(475 : 6) \times 5 = 395,83 = \underline{\underline{396 \text{ TB B}}}$$

5.) Die Anzahl der Stunden des TB **C** wird gebildet, indem die Differenz aus der Summe der TB **A** (475) und TB **B** (396) zur JN (1070) errechnet wird.

$$1070 - (475 + 396) = \underline{\underline{199 \text{ TB C}}}$$

6.) Die Teilbereiche des TB **C** sind dem Dienstleistungszeitraum ebenfalls anzupassen.

Lehramtliche Pflichten: $100 \text{ (Jstd.)} : 10 \text{ (Monate)} \times 6 \text{ (Anzahl der Dltm.)} = \underline{\underline{60 \text{ Jstd.}}}$;

Supplierung: $(10 : 10) \times 6 = \underline{\underline{6}}$;

Fortbildung: $(15 : 10) \times 6 = \underline{\underline{9}}$;

Besondere Pflichten (ohne KV): $199 - 60 - 6 - 9 = \underline{\underline{124}}$;

Besondere Pflichten (mit KV): $199 - 60 - 6 - 9 - 66 = \underline{\underline{58}}$;

Endergebnis der JN unterjährig in Vollbeschäftigung (07.01. - 08.07.05)

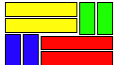
wUv	Dltm.	JN	Tätigkeitsbereich			Lehramtl. Pflichten	kostenlose Supplierung	Fortbildung	KV	besondere Pflichten	
			A	B	C					mit KV	ohne KV
22	6	1070	475	396	199	60	6	9	66	58	124

Endergebnis der JN unterjährig in Vollbeschäftigung (07.01. - 08.07.05)

und 54 % Invalidität (das sind minus 40 Jstd. der JN)

22	6	1030	475	396	159	60	6	9	66	18	84
-----------	----------	-------------	------------	------------	------------	-----------	----------	----------	-----------	-----------	-----------

(Klar ist erkennbar, dass sich die Invalidität im Rahmen der Arbeitszeit des Lehrers (JN) nur im Bereich des „Verwaltungstopfes“ des TB **C** auswirkt)



ARBEITSKALENDER für das Schuljahr 2004/05

	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
Mi	1			1						1			
Do	2			2						2			1
Fr	3			3				1		3	1		2
Sa	4	1		4	1			2		4	2		3
So	5	2		5	2			3	1 SF	5	3		4
Mo	6	3	1 AH	6	3			4	2	6	4	1	5
Di	7	4	2 AS	7	4	1	1	5	3	7	5		6
Mi	8	5	3	8 ME	5	2	2	6	4	8	6		7
Do	9	6	4	9	6	3	3	7	5 CH	9	7		8
Fr	10	7	5	10	7	4	4	8	6	10	8		9
Sa	11	8	6	11	8	5	5	9	7	11	9		10
So	12	9	7	12	9	6	6	10	8	12	10		11
Mo	13	10	8	13	10	7	7	11	9	13			12
Di	14	11	9	14	11	8	8	12	10	14			
Mi	15	12	10	15	12	9	9	13	11	15			
Do	16	13	11	16	13	10	10	14	12	16			
Fr	17	14	12	17	14	11	11	15	13	17			
Sa	18	15	13	18	15	12	12	16	14	18			
So	19	16	14	19	16	13	13	17	15	19			
Mo	20	17	15	20	17	14	14	18	16	20			
Di	21	18	16	21	18	15	15	19	17	21			
Mi	22	19	17	22	19	16	16	20	18	22			
Do	23	20	18	23	20	17	17	21	19	23			
Fr	24	21	19	24	21	18	18	22	20	24			
Sa	25	22	20	25	22	19	19 LP	23	21	25			
So	26	23	21	26	23	20	20	24	22	26			
Mo	27	24	22	27	24	21	21	25	23	27			
Di	28	25	23	28	25	22	22	26	24	28			
Mi	29	26	24	29	26	23	23	27	25	29			
Do	30	27	25	30	27	24	24	28	26 FL	30			
Fr		28	26	31	28	25	25	29	27				30
Sa		29	27		29	26	26	30	28				
So		30	28		30	27	27		29		31		
Mo			29		31	28	28		30				
Di			30				29		31				
Mi							30					31	
Do							31						
Fr													
Sa													
So													
	14	20	20	16	17	15	16	21	18	22	6	=	185

AH = Allerheiligen AS = Allerseelen CH = Christi Himmelfahrt FL = Fronleichnam
 LP = Landespatron ME = Mariä Empfängnis NF = Nationalfeiertag SF = Staatsfeiertag



MEHRDIENSTLEISTUNG – Allgemein

(§ 50)

Die bisherige Regelung in Bezug auf die Vergütung von Mehrdienstleistungen (§ 61 GG) wird ab **01.09.2001** durch die Bestimmungen des **§ 50 LDG bzw. § 16 GehG vollständig ersetzt** und führt auch beim Schulleiter zu einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung.

Unsere Erlässe vom 07.09.1998 (GZ: VI Be 1/30-98), 30.11.1998 (GZ: VI Be 1/37-98) und vom 10.03.1999 (VI Be 1/47-99), betreffend die Gebühr und Abrechnung von MDL gehören mit Ablauf des 31.08.2001 nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Wesentliche Änderungen treten zB durch

- **Dauermehrdienstleistung, Einzelmehrdienstleistung, § 16 GehG-EMDL**
- einfachere Abrechnungsmodalitäten durch
 - keine Leistungseinheiten (1 MDL = 1 MDL),
 - keine Siebentelregelung,
 - eingeschränkte Wochenabrechnung,
 - eingeschränkte Gegenrechnung,
 - Abzug nur bei Krankheit, Kuraufenthalt bzw. Pflegefreistellung (je Tag 1/5 der wöchentl. MDL),
- 10 MDL pro Unterrichtsjahr ohne Vergütungsanspruch,
- DMDL auch bei Teilzeitbeschäftigung,
- Pauschalierung,
- Aliquotierung (Aufteilung der Auszahlung in 10 gleiche Teile),
- Bevorschussung,
- Beibehaltung der DMDL auch bei Dienstleistung „außerhalb der Klasse“ (SVA),
- Wegfall der MDL-Abgeltung (4,33) für den Leiter einer mehrtägigen SVA, aber dafür Belohnung (siehe Seite 35) usw. ein.

Alle an der Schule anfallenden und abzugelenden Mehrdienstleistungen sind stellenplanwirksam, das heißt, dass alle MDL dem der Schule zugewiesenen Stundenkontingent anzurechnen sind.

Vergütungshöhe der DMDL und EMDL

Die Vergütungshöhe der DMDL und der EMDL wird in Stunden gemessen (keine LE mehr), ist gleich hoch und beträgt

- bei einem **vollbeschäftigten** (21/21, 22/22 Ustd.) Lehrer **1,432** vH des Gehaltes des Lehrers,
- bei einem **teil- und teilzeitbeschäftigten** Lehrer **bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung** (21/21, 22/22 Ustd.) **1,15** vH des vollen Gehaltes und bei Überschreiten der Vollbeschäftigung für jene Stunden, die über der Vollbeschäftigung liegen **1,432** vH des vollen Gehaltes des Lehrers.
- Einem Lehrer, der auf Anordnung des Leiters **in Vertretung eines verhinderten Lehrers an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung** teilnimmt, gebührt eine **EMDL** gem. **§ 16 GehG** von höchstens 10 Stunden pro Tag (**diese Anordnung der Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist**). Diese Stunden sind mit jenen Stunden aus dem TB **A** und TB **B**, die für den Lehrer durch seine Teilnahme an der SVA entfallen, in Abzug zu bringen (zB: 5-tägige SVA, 5 x 10 = 50; entfallene Stunden: TB **A**: 21, 5/6 von TB **B**: 17,50; 50 – 21 – 17,50 = **11, 50 EMDL**).
- Für die Berechnung der MDL sind die Ergänzungs-, Teuerungs-, Dienstalters- und die Dienstzulagen nach §§ 58 Abs. 4 bis 7, 59a Abs. 1 bis 5a, 60 und 115 des GG dem Gehalt zuzurechnen.
- Die Vergütungshöhe für eine **EMDL des Vertragslehrers** im Entlohnungsschema **II L** beträgt **1,92** % einer Jahreswochenstunde der Jahresentlohnung (Teiler 10 oder 12).



Dauer und Gebühr der DMDL

Die DMDL gebührt grundsätzlich solange die gesetzliche bzw. persönliche wUv überschritten wird und da nur an Dienstleistungstagen.

Dienstleistungstage sind die aus der Jahresnorm abgeleiteten (durchschnittlich) **180 Tage**, an denen die **Schule geöffnet** ist und **Unterricht stattfindet**.

An einer Volksschule kann eine DMDL erst dann vergütet werden, wenn alle der Schule zugewiesenen Lehrer das Ausmaß für die je Kalenderwoche festgelegte Unterrichtsverpflichtung (wUv) erreicht haben.

Die **Auszahlung** der **DMDL** erfolgt **im Vorhinein für 10 Monate** (September bis Juni) in 10 gleich hohen Teilen, wobei der **Durchschnitt für 36 Wochen** (180 Öffnungstage : 5 Arbeitstage = 36) zu errechnen ist [zB: 1 DMDL (pro Woche) x 36 (Wochen) : 10 (Monate) = 3,6 DMDL pro Monat].

$$\frac{1 \text{ (1 DMDL) dividiert durch } 5 \text{ (5 Tage pro Woche) mal } 180 \text{ (gesamte Dienstleistungstage)}}{10} = 3,60 \text{ pro Monat}$$

Die DMDL, die sich während des Unterrichtsjahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung ergibt, ist aliquot im Vorhinein auszuzahlen (zB Dezember bis einschließlich März: 4 ganze Monate).

In dem der Auszahlung folgenden Monat erfolgt die Abrechnung jener DMDL, die infolge von **Krankheit** (auch **Kuraufenthalt**) und **Pflegefreistellung** zu **einem Fünftel für jeden Dienstleistungstag (!) der Dienstleistungsverhinderung abzuziehen** ist.

→ **1)** Die DMDL gebührt für die Dauer des Unterrichtsjahres (2. Montag im September bis zum Freitag, der dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt, vorangeht) solange die gesetzliche bzw. persönliche wUv überschritten wird an Dienstleistungstagen (*anweisungstechnisch [DMDL gebührt immer nur für ein ganzes Monat] jedoch 01.09. bis 30.06*).

→ **2)** Bei einer unbedingt erforderlichen Änderung der LFV während des Unterrichtsjahres: Ein solcher Grund für die unbedingt erforderliche Änderung der Diensterteilung (Lehrfächerverteilung) wird vor allem dann vorliegen, wenn im Laufe des UJ ein Lehrer für einen **längeren Vertretungszeitraum (mehr als 1,5 Monate)** zu vertreten ist (langer Krankenstand, Beschäftigungsverbot, Auflösung des Dienstverhältnisses, usw.) und der Schule kein anderer Lehrer zugewiesen wird.

Entstehen oder Wegfall von DMDL während des UJ :

2a) Beginn: die DMDL gebührt ab dem dieser Änderung folgenden Monatsersten. Die bis dahin anfallenden MDL sind als EMDL abzurechnen.

Beispiel:

Die Diensterteilung des HL A ab 13.09.2004 ergibt eine wUv von 21 und eine 22-stündige Beschäftigung, somit ist der Anspruch auf eine DMDL gegeben.

Ab **15.12.** tritt der Lehrer B einen Karenzurlaub für die Dauer des restlichen Schuljahres an, die bestehende **LFV wird ab diesem Zeitpunkt geändert** und der HL A leistet bei einer unveränderten 21-stündigen wUv 23 Ustd. – somit entsteht der Anspruch auf 2 MDL (= DMDL) pro Woche.

Für die Abrechnung der DMDL und allfälliger EMDL ist wie folgt vorzugehen:

Die eine DMDL ab September gebührt weiter als DMDL und die zusätzliche ab 15.12. anfallende MDL gilt bis zum 31.12. als EMDL und **wird erst ab 01.01. zu einer (weiteren) DMDL**, somit ist ab diesem Zeitpunkt (= 01.01.) der Anspruch auf 2 DMDL gegeben. Die vom 15.12. bis zum 31.12. (zusätzlich) gebührende MDL ist als EMDL abzurechnen.



Allfällige Verluste von MDL durch die in den letzten Dezemberwochen fallenden unterrichtsfreien Tage (24. – 31.12.) treten nicht ein, weil 1. die Vergütungshöhe der DMDL und der EMDL gleich hoch ist und 2. für diese Tage kein Abzug vorzunehmen ist. Abzüge sind nur wegen Krankheit (auch Kuraufenthalt) und Pflegefreistellung vorzunehmen.

2b) Wegfall: die DMDL gebührt ab dem dieser Änderung vorausgehenden Monatsersten nicht mehr. Die bis dahin anfallenden MDL sind als EMDL abzurechnen:

Beispiel:

Die Diensterteilung des HL A ab 13.09.2004 ergibt eine wUv von 21 und eine 22-stündige Beschäftigung, somit ist der Anspruch auf eine DMDL gegeben.

Ab **15.12.** tritt der Lehrer B den Dienst an, die bestehende **LFV wird ab diesem Zeitpunkt geändert** und der HL A leistet bei einer unveränderten 21-stündigen wUv 21 Ustd. – somit besteht der Anspruch auf die DMDL nicht mehr.

Für die Abrechnung der DMDL und allfälliger EMDL ist wie folgt vorzugehen:

Die eine DMDL gebührt im September, Oktober und November und ist mit 30.11. (über den Beschäftigungsnachweis) einzustellen. Die ehemalige DMDL für den Monat Dezember ist vom 01.12. bis zum 14.12. zusammen mit anderen als EMDL abzurechnen.

DMDL bei Unterschreitung der wUv

Die wUv kann durch 3 Tätigkeiten (siehe Seite 12) unterschritten werden. Die DMDL errechnet sich aus der Differenz, die sich aus den tatsächlichen Ustd. und der um die Stundenanzahl der Unterschreitung verminderten wUv ergibt.

zB: **HL, 21wUv – 4 Unterschreitung = 17, aber 18 Ustd., daher 1 DMDL.**

Kürzung und Entfall der DMDL

Die DMDL gebührt auch im Fall der Abwesenheit des Lehrers wegen Dienstunfähigkeit (auch Kuraufenthalt) und Pflegefreistellung.

Für jeden Tag einer solchen Abwesenheit wird jedoch ein Fünftel von der auf diese Woche fallenden DMDL abgezogen

zB bei einer DMDL und einem Tag Abwesenheit:

$$\begin{aligned} \text{Monatsbetrag (A) der DMDL} &: \text{Anzahl der durchschnittl. Dienstleistungstage (B [=18])} = C \\ A - C &= \text{Anweisungsbetrag} \end{aligned}$$

An einer Volksschule kann eine DMDL erst dann vergütet werden, wenn alle der Schule zugewiesenen Lehrer das Ausmaß für die je Kalenderwoche festgelegte Unterrichtsverpflichtung (wUv) bzw. 22 Ustd. und alle teilbeschäftigten Lehrer den aliquoten Anteil ihrer wUv erreicht haben.

Die Kürzung der DMDL (verursacht durch den Entfall der Dienstleistung wegen Krankheit, Kuraufenthalt und Pflegefreistellung) wirkt sich daher immer auf die Höhe des Auszahlungsbetrages aus.

Die DMDL entfällt, wenn die wUv durch Unterrichtserteilung nicht mehr überschritten wird. Zur Kürzung der DMDL wegen Dienstunfähigkeit usw. siehe auch ein Fallbeispiel auf Seite 7a.



Dauer und Gebühr der EMDL

Einzelmehr Dienstleistungen fallen an, wenn der Lehrer durch die Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers das Ausmaß seiner je Kalenderwoche festgelegten Unterrichtsverpflichtung (wUv) durch Unterrichtserteilung überschreitet.

Für Supplierungen sind in erster Linie jene Lehrer heranzuziehen, die die 10-Stunden-Supplerverpflichtung noch nicht erfüllt haben.

→ Die **EMDL** ist für das entsprechende Gebührenmonat im Nachhinein auszuführen (September bis einschließlich Juli).

→ Die ersten **10 EMDL-Stunden** **pro Unterrichtsjahr sind von jedem vollbeschäftigten Lehrer (außer Leiter)** im Rahmen der Jahresstundensumme (JN) **ohne Anspruch auf eine Vergütung** zu erbringen.

→ Beim Lehrer, dessen **Jahresnorm** nach den Bestimmungen der §§ 44 bis 46 leg.cit. **herabgesetzt ist bzw. bei Teilbeschäftigung** (Entlohnungsschema I L und II L), sind diese 10 Stunden dem Beschäftigungsausmaß und der Dauer der Herabsetzung entsprechend zu aliquotieren.

→ Einem Lehrer, der auf Anordnung des Leiters **in Vertretung eines verhinderten Lehrers** an einer **mindestens zweitägigen Schulveranstaltung teilnimmt** und damit seine Jahresstundensumme im TB **C** überschritten hat, gebührt eine EMDL gem. § 16 GehG von **höchstens 10 Stunden pro Tag**. Von diesen Stunden sind jene Stunden aus dem Tätigkeitsbereich A und B, die für den Lehrer durch seine Teilnahme an der SVA entfallen, in Abzug zu bringen.

Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies unaufschiebbar und pädagogisch notwendig ist.

Beispiel bei einer 5-tägigen SVA:

5 (Tage) x 10 (Stunden) = 50; 50 minus entfallene Stunden aus TB **A** und **B**:
HL mit 21 wUv, aber 23 Ustd: TB **A**: 23; 5/6 von TB **B**: 19,16; 50 – 23 – 19,00 = **8,00 EMDL**).

Eine Gegenrechnung (gehaltene / entfallene Stunden) ist grundsätzlich nicht durchzuführen. Die Gegenrechnung ist aber in den folgenden Fällen durchzuführen:

- kostenlose Vertretung von an der Erfüllung ihrer Unterrichtsverpflichtung verhinderter Lehrer (10 Jahresstunden, bei Teilbeschäftigung aliquot);
- Teilnahme an Schulveranstaltungen in Vertretung verhinderter Lehrer über Anordnung des Leiters;
- Entfall von Unterrichtsstunden wegen Teilnahme der „eigenen“ Klasse(n) an SVA – Vertretung abwesender Lehrer (sogenannte „Stattstunden“);

Nebengebührenwertigkeit der MDL (§ 2 Abs. 1 u. 1a, Z. 1 u. 2 Nebengebührengesetz)

Den Anspruch auf eine Nebengebührengelage zum Ruhegenuß begründen MDL nur insoweit, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstzeit (= volle wUv von 21 oder 22 Wstd.) überschritten worden ist.

Beispiel: ein HL, dessen wUv gem. § 45 LDG auf 16/21 herabgesetzt worden ist, suppliert in einer Woche 6 Stunden.

5 Stunden sind zur Auffüllung auf die volle (gesetzliche) wUv heranzuziehen und sind daher nicht nebeggebührenwertig. Die 1 verbleibende Stunde liegt über der vollen (gesetzlichen) wUv und begründet damit einen Anspruch auf eine Nebengebühr.

Im Falle einer Unterschreitung ist die Nebengebührenwertigkeit einer allfälligen MDL jedenfalls gegeben.

Frage:

Ein Lehrer hatte sich zu Schulbeginn als Begleitlehrer für eine mehrtägige Schulveranstaltung gemeldet; dies wurde auch im "Topf C" berücksichtigt (50 Stunden).

Nach mehreren Krankenständen fühlte er sich Anfang Februar nicht mehr in der Lage, als Begleitlehrer an der Schulveranstaltung im Mai teilzunehmen, da ihm die körperlichen Anforderungen nunmehr zu schwierig erschienen. Ein anderer Kollege erklärte sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. (Der vorgesehene Kollege befindet sich während dieser Zeit nicht im Krankenstand).

1.Frage: Erhält der "Einspringer" die 11 EMDL ?

2.Frage: Was ist mit den 50 "C-Topf-Stunden"?

Antwort:

Die Antwort auf die Frage gibt § 50 Absatz 7 vorletzter Satz LDG 1984: "Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies **unaufschiebbar** und pädagogisch notwendig ist."

Unaufschiebbar ist die Anordnung dann, wenn die Erteilung ohne zeitliche Verzögerung zu erfolgen hat, damit die Durchführung und der Zweck der Schulveranstaltung nicht behindert oder vereitelt wird.

Ist die Voraussetzung der Unaufschiebbarkeit nicht gegeben, weil für eine Änderung der Organisation der Schulveranstaltung, etwa durch Bestellung eines anderen Begleitlehrers gemäß § 2 Abs.4 der Schulveranstaltungenverordnung 1995 durch den Schulleiter ausreichend Zeit vorhanden ist (was im vorliegenden Fall zweifellos der Fall ist), kommt eine Vertretung gemäß § 50 Abs.7 LDG 1984 nicht in Betracht.

Was die Frage nach den von Ihnen so genannten 50 "C-Topf-Stunden" betrifft, ist es Aufgabe des Schulleiters, die gemäß § 43 Abs.1 LDG 1984 von ihm vorzunehmende Aufteilung der Jahresstunden (Diensteinteilung) so zu gestalten, dass eine während des Schuljahres sich als notwendig herausstellende Änderung möglich ist.

Auf keinen Fall kann durch eine Überschreitung des Stundenausmaßes im Bereich § 43 Abs.3 ein Anspruch auf Vergütung von Mehrdienstleistungen entstehen.

Frage:

Um diversen Diskussionen in Zukunft aus dem Weg zu gehen, ersuche ich Sie mir einen Rat bzw. Rechtsauskunft zu geben:

Es heißt im LDGneu, dass es eine Gegenrechnung für Stunden nicht durchzuführen ist, außer

* (10 Stunden) kostenlose Vertretung

* Teilnahme an SVA

* Entfall von Unterrichtsstunden wegen Teilnahme der "eigenen" Klasse(n) an SVA - Vertretung abwesender Lehrer (sogenannte "Stattstunden");

Mir geht es um den letzten Punkt; ich persönlich verstehe unter SVA auch ein Projekt, das an der Schule durchgeführt wird (Klassenprojekte, Schulstufenprojekte). Einem Lehrer, dessen Klasse an einem z.B. Schulstufenprojekt teilnimmt, fallen somit 10 Stunden aus.

Dieser Lehrer fordert nun, da ich ihn für 10 "Stattstunden" eingeteilt habe, dass ihm diese 10 Stunden als EML berechnet werden, da ein Projekt an der Schule KEINE SVA sei. (Dies behauptet auch ein Personalvertreter, an den sich mein Kollege gewandt hat.)
(Weiters heißt es aber im LDGneu, dass erst ab der 21. gehaltenen Stunde EML bezahlt werden.)

Als Leiter bin ich für eine Dienstplanänderung zuständig und meiner Meinung nach liegen diese 10 Stattstunden im Rahmen dieser Dienstplanänderung!

Sind also Projekte (Klassenprojekte, Schulstufenprojekte, Schulprojekte) SVA?

(Die Folge wäre, dass bei Klassenprojekten, Schulstufenprojekten, bestimmte LehrerInnen in Klassen, in denen sie viele Stunden unterrichten, NICHT mitarbeiten UND zusätzlich noch Überstunden verrechnet bekommen würden.)



Antwort:

Wenn in Rechtsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Erlässen) von Schulveranstaltungen die Rede ist, sind darunter ausnahmslos Veranstaltungen im Sinne des § 13 SchUG und der Schulveranstaltungen-VO zu verstehen.

Der Grund ist darin gelegen, dass es sich bei "Projekten" im Regelfall um **Unterricht** - auch im weitesten Sinne - handelt, Schulveranstaltungen (allerdings können auch Projekte als Schulveranstaltungen - § 13 SchUG - oder schulbezogene Veranstaltungen - § 13a - SchUG organisiert sein) ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht, schulbezogene Veranstaltungen bauen auf ihm auf.

Dazu Frage:

Ich ersuche Sie nun eine 2. Frage aus meinem Fragenkatalog zu beantworten:

Es heißt im LDGneu, dass es eine Gegenrechnung für Stunden nicht durchzuführen ist, außer

* (10 Stunden) kostenlose Vertretung

* Teilnahme an SVA

* Entfall von Unterrichtsstunden wegen Teilnahme der "eigenen" Klasse(n) an SVA - Vertretung abwesender Lehrer (sogenannte "Stattstunden");

Einem Lehrer, dessen Klasse an einem z.B. Schulstufenprojekt teilnimmt, fallen 10 Stunden aus.

Dieser Lehrer fordert nun, da ich ihn für 10 "Stattstunden" eingeteilt habe, dass ihm diese 10 Stunden als EML berechnet werden.

Im LDGneu heißt es aber, dass erst ab der 21. gehaltenen Stunde EML bezahlt werden.

Als Leiter bin ich für eine Dienstplanänderung zuständig und meiner Meinung nach liegen diese 10 Stattstunden im Rahmen dieser Dienstplanänderung!

(Die Folge wäre, dass bei Klassenprojekten, Schulstufenprojekten, bestimmte LehrerInnen in Klassen, in denen sie viele Stunden unterrichten, NICHT mitarbeiten UND zusätzlich noch Überstunden verrechnet bekommen würden.)

Ich ersuche Sie mir (und auch meinen Kollegen und Frau BSI) in diesem Fall eine Rechtsauskunft zu geben!

Frage: Stehen diesem Lehrer, dem 10 Stunden durch ein Projekt entfallen sind, diese geforderten 10 EML zu?

Antwort:

Sie haben richtig festgestellt, dass Ihr Problem im Zusammenhang mit den §§ 9 und 10 SchUG (Lehrfächerverteilung bzw. Stundenplan) zu sehen ist. Gegenzurechnen sind zunächst jedenfalls die 10 Stunden gemäß § 43 Abs.3 Z.3 LDG. Führt die Abwesenheit einer Klasse durch eine Schulveranstaltung (oder Projektunterricht, wie in Ihrem Fall) zu einer Unterbeschäftigung und wird diese Lücke durch eine geänderte LFV bzw. einen geänderten Stundenplan aufgefüllt, kommt es zu keinem MDL-Anspruch. Das, was in diesem Zusammenhang allgemein als "Stattstunden" bezeichnet wird, ist hier eigentlich nichts anderes als eine solche LFV-Änderung. Dass es sich bei den in Rede stehenden "besonderen Vergütungen" um Mehrdienstleistungen handelt, die schon begrifflich erst bei einem "Mehr" als der gesetzlich normierten Pflicht möglich sind, resultiert auch aus dem Hinweis auf die §§ 16 bis 18 GehG in § 50 Abs. 4 LDG. Diese §§ betreffen nämlich durchwegs Abgeltungen für Leistungen über der dienstplanmäßigen Norm (z.B. § 16 GehG: Überstunden).



Rechenbeispiel für die finanzielle Abgeltung von DMDL und EMDL

Am Beispiel eines vollbeschäftigten Lehrers in der Verwendungsgruppe **L2a2** (ohne die für eine MDL-Vergütung allfällig anrechenbare Dienstzulage, **10. Gehaltsstufe (€ 2.411)**, wird die MDL berechnet.

Für die Kürzung wird die Abwesenheit wegen Pflegefreistellung an 1 Tag herangezogen.

1) DMDL:

- a) Dauer des Anspruches: „ganzjährig“ = Unterrichtsjahr (September bis Juni)
- b) Höhe der DMDL: **1,432 vH** (= € 2.411 : 100 x 1,432) = **€ 34,50**
- c) Berechnung: **1** (DMDL) : **5** (Arbeitstag /Woche) x **180** (Tage) : **10** (Auszahlungen) = 1:5x180:10 = **3,6 DMDL** (10 mal)
- d) Auszahlung: 3,6 (Durchschnitt Wochen pro Monat) x 34,50 = **€ 124,20** für je 10 Monate (Sept. bis einschl. Juni)

2) DMDL-Kürzung:

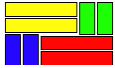
- a) Dauer: je Werktag, an dem die Dienstleistung wegen Krankheit, Kuraufenthalt und Pflegefreistellung entfallen ist
- b) Höhe der Kürzung: **1/5** je entfallenen Dienstleistungstag pro Woche
- d) Grund der Kürzung: 07.11.2004 (Pflegefreistellung), **1** Dienstleistungstag lt. Arbeitskalender;
- € 124,20 (Monatsbetrag):18 (durchschnittliche Dienstleistungstage im Monat)=6,90 (Kürzung für 1 Tag);
124,20 – 6,90 = **€ 115,30** (Anweisung für November)

3) EMDL (Supplierung) voll:

- a) Dauer des Anspruches: wöchentlich für die Dauer des UJ (September bis Juli)
- b) Höhe einer EMDL: **1,432 vH**; 2.411 : 100 x 1,432 = **€ 34,50**

4) EMDL (Supplierung) teil:

- a) Dauer des Anspruches: wöchentlich für die Dauer des UJ (September bis Juli)
- b) Höhe einer EMDL: **1,15 vH**; 2.411 : 100 x 1,15 = **€ 27,70**



Die Jahresnorm beim Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

Die Jahresnorm beträgt für den Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L **einheitlich 1784 Stunden** (die JN im Ausmaß von 1744 ist nicht anwendbar, da beim Vertragslehrer II L keine Vordienstzeitenanrechnung durchgeführt wird).

Die Entlohnung des II L-Vertragslehrers ist basierend auf dem bisherigen Lehrverpflichtungsrecht, unter Zugrundelegung von Jahreswochenstunden, geregelt.

Ausgehend von der bisherigen Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, die der Vollbeschäftigung entsprechen, wurde daher festgelegt, dass der 23. Teil der Jahresnorm einer Jahreswochenstunde gleich zu halten ist.

Ausmaß der Jahresnorm des Vertr. L. II L (am Beispiel von 16 Unterrichtsstunden)

wUv 21: 21 Ustd. sind 100 % der JN

$100 \times 16 : 21 = \mathbf{76,19}$ % der JN von 1784

$1784 : 100 \times 76,19 = 1359,22 = \mathbf{1359 JN}$

TB **A:** 16 Ustd. $\times 36 = \mathbf{576}$

TB **B:** $576 : 6 \times 5 = \mathbf{480}$

TB **C:** $1359 - 576 - 480 = \mathbf{303}$

wUv 22: 22 Ustd. sind 100 % der JN

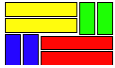
$100 \times 16 : 22 = \mathbf{72,73}$ % der JN vom 1784

$1784 : 100 \times 72,73 = 1297,50 = \mathbf{1298 JN}$

TB **A:** 16 Ustd. $\times 36 = \mathbf{576}$

TB **B:** $576 : 6 \times 5 = \mathbf{480}$

TB **C:** $1298 - 576 - 480 = \mathbf{242}$

**Entlohnung des Vertr. L. II L**

Die Entlohnung für **23** Stunden wird dann umgesetzt, wenn die Jahresnorm von **1784** Stunden erreicht wird.

Eine **Beschäftigung** des Vertragslehrers im Entlohnungsschema II L über der Jahresnorm (1784) ist **nicht vorgesehen** (*Ausnahme: Klassenvorstand / Klassenführung, siehe Seite 9j*).

Bei **Beschäftigung unter der Jahresnorm** gilt nachstehende Regelung:

Formel für
Stundenum-
rechnung:

a) bei Zuordnung zur wUv von 21	b) bei Zuordnung zur wUv von 22
$\frac{\text{Anzahl der Ustd. pro Woche} \times 23}{21}$	$\frac{\text{Anzahl der Ustd. pro Woche} \times 23}{22}$

Daraus ergeben sich folgende Tabellen:

Zuordnung zur wUv von 21		Zuordnung zur wUv von 22	
Ustd.	bezahlte Std.	Ustd.	bezahlte Std.
--	--	22	23
21	23	21	21,95
20	21,90	20	20,91
19	20,81	19	19,86
18	19,71	18	18,82
17	18,62	17	17,77
16	17,52	16	16,73
15	16,43	15	15,68
14	15,33	14	14,64
13	14,24	13	13,59
12	13,14	12	12,55
11	12,05	11	11,50
10	10,95	10	10,45
9	9,86	9	9,41
8	8,76	8	8,36
7	7,67	7	7,32
6	6,57	6	6,27
5	5,48	5	5,23
4	4,38	4	4,18
3	3,29	3	3,14
2	2,19	2	2,09
1	1,10	1	1,05



Entgelt des Vertr. L. II L
(am Beispiel von **16** Unterrichtsstunden)

Bei der Zuordnung zu der 21-stündigen wUv ergeben 16 Ustd. lt. vorstehender Tabelle 17,52 bezahlte Stunden:

II L / I2a2: 1 Jwstd.: **€ 939,60**

Formel
$\frac{\text{Jwstd. x zu bezahlende Ustd.}}{\text{Teiler 12 oder 10}} = \text{Monatsentgelt}$

Teiler 12 *	Teiler 10 *
$\frac{939,60 \times 17,52}{12} = \underline{\underline{\text{€ 1.371,80}}}$	$\frac{939,60 \times 17,52}{10} = \underline{\underline{\text{€ 1.646,20}}}$

* Lt. § 42 d VBG haben Dienstverträge für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 01. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Endes des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen.

Gem. § 44 d (1) VBG ist die Jahresentlohnung in zwölf gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszu zahlen. Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres, so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr an Stelle des Monatsentgeltes nach Abs. 1 ein Monatsentgelt in der Höhe von einem Zehntel der Jahresentlohnung [§ 44 d (4) VBG].

EMDL des Vertr. L. II L

Die Vergütungshöhe für eine **EMDL** des Vertragslehrers im Entlohnungsschema II L beträgt **1,92 %** einer **Jahreswochenstunde** (Teiler 10 oder 12).

Eine Vergütung von DMDL ist in diesem Entlohnungsschema nicht vorgesehen; ändert sich längerfristig das Beschäftigungsausmaß, ist die LFV zu ändern und die zusätzlichen Ustd. werden über das Entgelt (Bezug) abgegolten.

Beispiel: 1 MDL (Supplierstunde):

II L / I2a2: 1 Jwstd. : **€ 939,60**

Formel	Teiler 12 und Teiler 10
$\frac{\text{Jwstd. x zu bezahlende Ustd.}}{100} \times 1,92 = \text{MDL}$	$\frac{939,60 \times 1}{100} \times 1,92 = \underline{\underline{\text{€ 18,00}}}$



Administrative Umsetzung des LDG 2001 ab Beginn des Schuljahres 2004/05

Im Zuge der Neugestaltung des LDG wollen wir auch in der „Verwaltung der Schule“ neue Wege beschreiten. Wir ersuchen um konstruktive Zusammenarbeit, danken für Anregungen und bitten um Nachsicht, wenn es im Einstiegszeitraum des LDG 2001 zu Unzukömmlichkeiten kommen sollte.

Wir eröffnen die Möglichkeit, verschiedene Abrechnungsformulare im „elektronischen Dienstweg“ einzubringen. Unter Beachtung längerfristiger Projekte in diesem Bereich, wie etwa das Projekt „STIPAS an jede steirische Pflichtschule“ sind in erster Linie einfache und einzelne Bereiche davon erfasst, so zB der **Beschäftigungsnachweis**, der **Vorlagebericht** zu den BNW, die **Meldung der Leitervertretung** und der **MDL-Ausweis**, die alle durch die umfangreiche Neugestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes zu adaptieren waren.

Durch die angekündigte Erprobungsphase des LDG 2001 ist doch mit einigen Novellierungen zu rechnen. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir in der Umstiegszeit auf einfache Dokumente setzen und keine Risiken eingehen. Immerhin haben wir 800 Schulen mit knapp 10.000 Lehrer dienst- und besoldungsrechtlich zu betreuen.

Wir werden wie bisher bemüht sein, die übermittelten Daten rasch in die Besoldung einfließen zu lassen. Auch bei der Gestaltung der oben angeführten Dokumente waren wir bemüht, unter Beachtung der einzelnen Bestimmungen den Erfordernissen aller Beteiligten gerecht zu werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte den einzelnen Themenbereichen.

Bei Fragen zu dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Jahresnorm steht Ihnen Ihr Bezirkssachbearbeiter gerne zur Verfügung.

Festlegung der Jahresnorm

§ 43 Abs. 1

Der Leiter der Schule hat mit jedem Lehrer der Schule eine Festlegung über die Höhe der Jahresnorm in schriftlicher Form zu treffen.

Ein Muster liegt in der Anlage bei (Festlegung der Jahresnorm / Beschäftigungsnachweis).

Die Festlegung ist zu Beginn des Schuljahres abzuschließen. Mit dem Lehrer, der nach Beginn des UJ den Dienst (Karenzurlaub, längere Dienstunfähigkeit, Wiederanstellung ...) antritt, ist diese Festlegung spätestens am Tage des Dienstantrittes zu treffen.

Diese Festlegung verbleibt grundsätzlich an der Schule, ist aber bei Bedarf dem BSR, dem LSR bzw. den kirchlichen Behörden zu übermitteln.



Änderung allfälliger Dienstzulagen

Durch die Einführung von LDG 2001 haben sich auch Änderungen in Bezug auf Zulagen, Belohnungen und Mehrdienstleistungen ergeben.

Die Bestimmungen des **§ 45 LDG**

- Abs. 1 (**Anrechnung von Wegzeiten**)
- Abs. 2 und 3 (**Abgeltung der Leitung einer mehrtägigen SVA** mit 4,33 MDL-Stunden)
- die für Lehrer an APS vorgesehenen **Belohnungen** für administrative Tätigkeiten und für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft

werden mit Ablauf des **31.08.2001 aufgehoben**.

Laut Erlass des BMBWK vom 30.07.2001 und vom 02.08.2001 (GZ: 722/21III/D/14b/2001) wird die bisher im § 45 vorgesehene Abgeltung für die Leitung von mindestens viertägigen SVA ab 01.09.2001 durch die Einführung einer Belohnung (€ 181,68) ersetzt werden. Diesbezüglich beachten Sie bitte die Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (RA 13/FA6B).

Alle anderen Dienstzulagen für den Lehrerbereich wurden nicht geändert.

Beschäftigungsnachweis

Wie bereits erwähnt, ist der Beschäftigungsnachweis und der Vorlagebericht auf Grund der Einführung der JN neu zu gestalten gewesen. Die alten Formblätter verwenden Sie bitte nicht mehr.

Für bestimmte Fälle (Verminderung, Herabsetzung) liegen Muster bei.

Bitte füllen Sie diese Formulare, die die Grundlage für den Bezug des Lehrers bilden, in ihren einzelnen Punkten genau aus.

Grundsätzlich ist anzugeben bei:

→ **Jahresnorm:** 1784, 1744 bzw bei Invalidität und Herabsetzung die endgültige Höhe der JN nach Abzug der „Verminderungsstunden“.

→ **TB A:**

a) wenn der Lehrer **ausschließlich an einer Schule** und einer Schulart (zB nur HS) Dienst leistet, brauchen die Ustd. nicht aufgeschlüsselt werden. Sehr wohl sind die Stunden dann aufzuschlüsseln, wenn der Lehrer an zB einer der HS **angeschlossenen** PTS-Klasse unterrichtet (Grund: eventueller Zulagenanspruch);

b) die Ustd. an den zu benennenden **Nebenschulen** (zB HS Unteroberau, Rel, 4) sind in jedem Fall aufzuschlüsseln (Grund: eventueller Zulagenanspruch);

c) Stunden, die an **Bundeseinrichtungen** (Pädagogische Akademie, Bundesschule, Institute der Lehreraus- und Lehrerfortbildung) gehalten werden (**§ 22 LDG**) sind in jedem Fall aufzuschlüsseln und als solche zu kennzeichnen (Grund: abrechnungsrechtliche und -technische Gründe);

d) die Stunden für die **Besuchsschullehrertätigkeit** sind im **im TB A** (zB *Mentor PAK Bund LÜ [= Lehrübung] 2*) und im Kasten „Zulagen“ (bei Mentorentätigkeit) anzugeben und sind **dem Beschäftigungsausmaß zuzurechnen**.



Einbringen der Beschäftigungsnachweise

Sie haben 3 Möglichkeiten:

1) Sie drucken die beiliegenden Formblätter (BNW und Vorlagebericht) aus und lassen uns diese Unterlagen wie bisher in **Papierform** im Dienstweg zukommen. Der Vorlagebericht ist zweifach und der BNW je Lehrer einfach dem LSR vorzulegen.

2) Sie bringen den Vorlagebericht und die BNW über **E-Mail** im Dienstweg ein.

→ **Drücken Sie beim Ausfüllen der Formblätter bitte nicht die Tabulator- oder Entertaste.**

→ **Löschen Sie Einträge nicht mit der Entf – Taste sondern mit der Zurücktaste (←).**

→ **Ändern Sie die Grundformatierung nicht.**

Speichern Sie dazu zuerst die Formulare auf Ihrem Computer ab. Öffnen Sie den BNW und stellen Sie den Cursor am Beginn des Dokumentes (links oben) in das Feld „Name, | Amtstitel“ (das | zwischen Name, Amtstitel stellt den Cursor dar), drücken anschließend die Taste **F11**, und der Cursor springt in das zu füllende Feld.

Drücken Sie wieder die Taste F11 so springt der Cursor in das nächste zu füllende Feld. Tätigen Sie so die entsprechenden Angaben, speichern den BNW ab und beginnen Sie mit dem nächsten BNW wie oben angeführt.

Zum Schluss öffnen Sie den Vorlagebericht und gehen wie beim BNW beschrieben vor und leiten den Vorlagebericht mit den angeschlossenen BNW per E-Mail an den BSR.

Der BSR wird die Daten prüfen und per E-Mail an den Bezirkssachbearbeiter im LSR weiterleiten. Vom LSR werden die BNW in die Besoldung umgesetzt. Der Vorlagebericht wird bestätigt per E-Mail an den BSR retourniert, der diesen der Leitung der Schule wieder per E-Mail übermittelt.

3) Sie verwenden die entsprechenden regionalen elektronischen Verwaltungsprogramme.

Für eine bessere Übersicht sind ab Beginn des Schuljahres 2001/02 vom Leiter auch die Beschäftigungsnachweise für **kirchl. best. RL**, die für das **Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz- Seckau** bzw die **Evangelische Superintendentur** (A.B. Steiermark) Religionsunterricht erteilen, dem LSR zu übermitteln.

Gleichzeitig mit der Vorlage der BNW an den LSR sind die BNW jener Lehrer, die Religionsunterricht erteilen, den zuständigen kirchlichen Behörden entweder in der Papierform oder mittels E-Mail zu übermitteln.

Postanschriften und E-Mailadressen:

a) **Bischöfliches Ordinariat** der Diözese Graz-Seckau, Amt für Schule und Bildung, 8010 Graz, Bischofplatz 4;

E-Mailadresse: schulamt@kath-kirche-graz.at

b) **Evangelische Superintendentur**, A.B. Steiermark, 8010 Graz, Mozartg. 9;

E-Mailadresse: stmk@evang.at



MDL-Ausweis

Durch die totale Neuregelung bei der MDL-Vergütung waren auch hier in der Administration neue Wege zu gehen.

Die MDL werden ab Beginn des SJ 2001/02 nicht mehr in Form von Leistungseinheiten abgerechnet, **eine (1) Ustd.** ist – im Falle der Überschreitung der wUv - **eine (1) MDL**. **Die Umrechnung der MDL in Leistungseinheiten entfällt ab 01. September 2001.** Ebenso verhält es sich bei der EMDL.

Die Anweisung der DMDL war durch die komplette Änderung (Pauschalierung, Aliquotierung ...) von der Anweisung der EMDL zu trennen.

Die **DMDL** wird daher ab Beginn des Schuljahres vom Bezirkssachbearbeiter im LSR auf Grund der Vorlage des BNW (Berechnung der JN bzw. der wUv) **angewiesen bzw. eingestellt**.

Für die Abrechnung der DMDL sind vom Leiter jene Tage, an denen die Dienstleistung an Dienstleistungstagen (siehe Seite 27) des Lehrers wegen

Krankheit, Kuraufenthalt und Pflegefreistellung

entfällt, am MDL-Ausweis bekanntzugeben.

Ausgehend von 180 Dienstleistungstagen ist jeder Tag, an dem die DIENSTLEISTUNG an einem Dienstleistungstag (Montag bis Freitag) aus den oben genannten Gründen entfällt, festzuhalten und am MDL-Ausweis anzuführen.

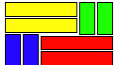
Beispiel:

Abwesenheit wegen Kuraufenthalt vom 05. bis zum 24. November 2004: das sind 20 Kalendertage, aber nur **14 Dienstleistungstage**, an denen die Dienstleistung entfällt.

Im MDL-Ausweis ist daher für das Abrechnungsmonat November 2004 einzutragen (Rubrik *Erkrankung*, ...) **14**

Der gleiche Lehrer erkrankt im Dezember (16 Dienstleistungstage).

Im MDL-Ausweis ist daher für das Abrechnungsmonat Dezember 2004 einzutragen (Rubrik *Erkrankung*, ...) **16**



Einbringen der MDL-Ausweise

Es gilt hier sinngemäß die Regelung wie bei „Einbringen der BNW“. Verwenden Sie bitte ausschließlich die in der Beilage abgebildete Form. In Papierform ist der MDL-Ausweis dem LSR zweifach vorzulegen. Zusätzliche Formblätter, wie bisher zB eine Abwesenheitsliste, sind nicht mehr erforderlich.

Führen Sie am MDL-Ausweis jeden Monat alle der Schule (= Stammschule lt. Gehaltsnachweis) zugewiesenen Lehrer an, egal ob sie zum Zeitpunkt der Abrechnung Dienst leisten, egal, ob sie einen Anspruch auf eine DMDL- oder EMDL-Vergütung haben, egal, ob sie dienstunfähig waren oder sind.

Beachten Sie bei der EMDL-Abrechnung u.a. auch,

- dass unrichtige und unvollständige Angaben die Abrechnung der MDL erheblich verzögern können,
- dass der Lehrer, für den Sie eine EMDL abrechnen, die ersten 10 Supplierstunden im Rahmen der JN bereits erbracht hat;
- ob beim Lehrer eine Teilbeschäftigung vorliegt - wenn ja, dann müssen Sie diese Stunden pro Woche in "EMDL unter LV" und "EMDL über LV" (über = über der grundsätzlichen wUv von 21 bzw 22 Wstd.) trennen;
- dass alle Einträge in Bezug auf die EMDL in Wochenstunden anzugeben sind (es gibt grundsätzlich keine Leistungseinheiten mehr), zB für 4 zu vergütenden EMDL geben Sie 4 an.

Für den Eintrag in den MDL-Ausweis, betreffend die Refundierung gilt folgende Zuordnung:

PersZI	Zu- und Vorname	Erkrankung, Kur, Pflegefreistellung	EMDL an APS		EMDL Refund 1 BMBWK		EMDL Refund 2 LSR		§ 16 GehG SVA		EMDL II L 6009
			unter LV 6061	über LV 6060	unter LV 6065	über LV 6064	unter LV 6063	über LV 6062	unter LV 6067	über LV 6066	
669955	OBERMAYERMÜLLER Susanne	2		3							

PersZI: tragen Sie hier bitte die Personalzahl des Lehrers (siehe Gehaltsnachweis) ein. Bedenken Sie bitte, dass unrichtige Personalzahlen die Abrechnung der MDL wesentlich verzögern können.

Zu- und Vorname: siehe Gehaltsnachweis

Erkrankung, Kur, Pflegefreistellung: hier geben Sie die für das oben angeführte Monat, die Tage des Dienstleistungsentfalles wegen der angeführten Gründe (Erkrankung, Kur, Pflegefreistellung) an.

EMDL an APS: hier sind die Einzelmehrdienstleistung des Lehrers, die an der oder einer APS erbracht wurde und als zu bezahlende MDL gilt, in Stunden einzutragen



Für die Refundierung gem. § 22 LDG werden zugeordnet:

EMDL Refund 1 BMBWK:

Mitverwendungen an:

- Pädagogische Akademie des Bundes in Stmk.,
- Pädagogische Akademie der Diözese Graz-Seckau,
- alle Pädagogischen Institute außerhalb des Bundeslandes Stmk.

EMDL Refund 2 LSR:

Mitverwendungen an:

- Bundesschulen und
- alle anderen Lehreraus- und Lehrerfortbildungsinstitute in der Stmk.

§ 16 GehG SVA: hier sind ausschließliche jene Stunden anzugeben, die sich netto (Abzug aus TB **A** und TB **B**) aus der vertretungsweisen Teilnahme eines Lehrers an mehrtägigen SVA ergeben (siehe Seite 29).

EMDL II L: Eintrag der EMDL für den Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L.

Bezirks-Personalreserve

Für den Lehrer, der im Rahmen der Bezirks-Personalreserve eingesetzt und verwendet wird, gilt die Jahresnorm wie für jeden anderen Lehrer auch.

Die 3 Tätigkeitsbereiche der Jahresnorm werden sich in dieser Verwendung nicht immer voll umsetzen lassen. Im Laufe des UJ muss aber die Umsetzung in einem hohen Maße gelingen.

Eine Umschichtung der Stunden von einen TB in einen anderen TB ist nicht vorgesehen.

Die auf Seite 7 abgebildete Zuordnung des Lehrers zu einer bestimmten wUv ist einzuhalten; so wird zB ein HL, der ausschließlich einer VS zur Dienstleistung zugewiesen ist, einer wUv von 22 zuzuordnen sein.

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas **II L** werden generell mit **18 Unterrichtsstunden** eingesetzt und erhalten die entsprechende Grundentlohnung.

Vertragslehrer des Entlohnungsschemas **I L** werden entsprechend ihrem DV eingesetzt und entlohnt.

Ergibt die Summe der Unterrichterteilung pro Woche ein Ausmaß, das über dem oben bezeichneten Ausmaß (wUv) liegt, so werden diese als EMDL abgegolten.

Für die Abrechnung der Stunden ist nach wie vor der „Arbeitsnachweis“ zu verwenden. Allfällige **aus dem Arbeitsnachweis resultierende EMDL werden ausschließlich vom zuständigen Sachbearbeiter im LSR f. Stmk. errechnet und zur Anweisung gebracht.**



Dienstzulage für den Leitervertreter

Durch den Wegfall des Formblattes „MEHRDIENSTLEISTUNGS AUSWEIS“ ist die Meldung der „Leitervertretung“ neu zu regeln:

Der Leiter wird ersucht diese Meldung bis zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Monat) - sinnvollerweise zusammen mit der MDL-Abrechnung - an den BSR zu erstatten.

Der BSR wird diese Meldung mit dem unten als Auszug abgebildeten Muster nach Prüfung (und Zusammenfassung mit den Meldungen anderer Leiter) mittels E-Mail an den LSR weiterleiten.

BEZIRKSSCHULRAT XY

Musterort, am

1. Meldung von LEITERVERTRETUNGEN

für Monat: September 2004

Schule	HS UNTEROBERAU			Klassenanzahl	14
Pers. Zl.	Leitervertreter	von	bis	Tage	
620012	MAYERHOFER Susanne	15.09.2004	20.09.2004	4	

Für den Vorsitzenden des Bezirksschulrates:
BSI N.N. eh.

F.d.R.d.A.:
Mustersekr.eh.

Gleichzeitig erlauben wir uns, die Bestimmungen des § 106 Abs. 2 Z. 7 lit. b LDG zu wiederholen:

Dem Lehrer, der den Schulleiter vertritt, ohne mit der Leitung betraut worden zu sein, gebührt für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 GehG richtenden Dienstzulage.

Der Anspruch auf diese Zulage ist erst dann gegeben, wenn der Schulleiter an einem oder mehreren Tagen – egal aus welchen Gründen auch immer – seiner Dienstleistungsverpflichtung nicht nachkommen kann. Es reicht für den Zulagenanspruch nicht aus, wenn der Leiter zB an einem Tag für drei Stunden an der Dienstleistung verhindert ist.

*Wenn der Leiter **mehr als sieben Tage** (zB Dienstag bis einschließlich Dienstag der nächsten Woche) an der Dienstleistung verhindert ist, kann auch der Samstag bzw Sonntag für die Anzahl der Vertretungstage mitgerechnet werden.*